

22. Sitzung am 26. November 1980

(Beschlüsse Nr. 265 bis 288)

Landarbeitsordnung 1972,
Änderung
(Einkl.-Zahl 393/1
Beilage Nr. 53)
(8-250 L 5/754-1980)

265.

Gesetz vom _____, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des II. Teiles des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1979 über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Festsetzung des Entgeltes (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979) beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGBl. Nr. 34/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 41/1974, Nr. 178/1975, Nr. 33/1976, Nr. 2/1977 und Nr. 59/1979, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Festsetzung des Entgeltes darf niemand auf Grund des Geschlechtes diskriminiert werden; Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.“

2. Nach § 217 a sind nachstehende §§ 217 b bis h samt Überschrift einzufügen:

„Gleichbehandlungskommission

§ 217 b

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Gleichbehandlungskommission eingerichtet.

(2) Diese Kommission besteht aus 11 Mitgliedern. Den Vorsitz in der Kommission führt der Landeshauptmann oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung.

(3) Der Kommission gehören neben dem Landeshauptmann an:

1. 2 Vertreter der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber;
2. 2 Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber;
3. 2 Vertreter der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer;
4. 2 Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer;
5. 2 Vertreter des Amtes der Landesregierung.

(4) Für jedes der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die

gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben. Sie sind vom Landeshauptmann auf Vorschlag der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für eine Funktionsdauer von 4 Jahren zu bestellen. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen 2 Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Landeshauptmann an Vorschläge nicht gebunden. Die Vertreter des Amtes der Landesregierung sind vom Landeshauptmann zu bestellen.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben:

- a) wenn es auf die Mitgliedschaft in der Kommission verzichtet;
- b) wenn es die Wählbarkeit zum Steiermärkischen Landtag verliert;
- c) wenn die Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, die Enthebung verlangt;
- d) wenn es die mit seinem Amt verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

(6) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission ist von der Teilnahme an deren Sitzungen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950).

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

§ 217 c

Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung (§ 14 Abs. 1 letzter Satz) berührenden Fragen zu befassen.

§ 217 d

(1) Auf Antrag einer der im § 217 b Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amtes wegen hat die Kommission insbesondere Gutachten über Fragen der Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung zu erstatten.

(2) Betrifft ein gemäß Abs. 1 zu erstellendes Gutachten Diskriminierungen in Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung, so kann die Kommission zur Vorbereitung der Beschlußfassung einen Arbeitsausschuß bilden, dem neben dem Vorsitzenden (§ 217 b Abs. 2) je eines der von den im § 217 b Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenen Mitglieder anzugehören hat. Den Beratungen sind Vertreter der jeweiligen Kollektivvertragsparteien beizuziehen.

(3) Gutachten der Kommission sind in der ‚Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark‘ zu verlautbaren.

§ 217 e

(1) Auf Antrag eines Arbeitnehmers, eines Arbeitgebers, eines Betriebsrates, einer der im § 217 b Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt.

(2) Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, so hat sie dem Arbeitgeber schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und ihn aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

(3) Kommt der Arbeitgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jede der im § 217 b Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 14 Abs. 1) klagen; diese Frist verlängert sich bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert. Der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sowie kollektivvertraglicher Verfallfristen wird bis zum Ende eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft solcher Urteile gehemmt.

(4) Die Kommission hat rechtskräftige Urteile im Sinne des Abs. 3, die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, in der ‚Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark‘ zu veröffentlichen.

Geschäftsführung der Kommission

§ 217 f

(1) Der Vorsitzende (§ 217 b Abs. 2) hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung der Kommission hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Für Beschlüsse der Kommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder nach Beiziehung bestimmter Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission einschließlich ihrer Ausschüsse, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte unter der Leitung des Vorsitzenden werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

Ausschüsse der Kommission

§ 217 g

(1) Die Kommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall (§ 217 e) einem Ausschuß übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Jeder Ausschuß hat aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat ein vom Vorsitzenden der Kommission damit betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung zu führen, die übrigen Mitglieder sind vom Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreise der im § 217 b Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu entnehmen.

Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission

§ 217 h

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten; gleiches gilt für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute (§ 217 d Abs. 2 letzter Satz und § 217 f Abs. 3).

(2) Die Arbeitgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen (§ 217 g) die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Flughafen Graz,
Erweiterung des
Ausbauprogramms.
(Einl.-Zahl 388/1)
(10-23 Fu 10/68-1980)

267.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof wird zur Kenntnis genommen und die Übernahme der anteiligen Kosten für das S 144 Mio. betragende Ausbauprogramm, wonach das Land Steiermark in den Jahren 1981 bis 1986 jährlich S 5 Mio. Treuhandmittel bereitzustellen hat, wird unter der Bedingung genehmigt, daß auch der Bund und die Stadt Graz die anteiligen Treuhandbeträge zur Verfügung stellen.

W. Hofrat Dipl.-Ing.
Bochsichler Herbert,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 395/1)
(10-24 Bo 9/6-1980)

268.

Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 776/3 und von Teilen des Grundstückes Nr. 707 der EZ. 743, KG. Liezen, im Ausmaß von 1869 m² an Herrn W. Hofrat Dipl.-Ing. Herbert Bochsichler wird genehmigt.

Der Gesamtkaufpreis für das gegenständliche Grundstück beträgt S 430.000,—.

Knilli Josef und
Friederike,
Objektsverkauf.
(Einl.-Zahl 396/1)
(10-24 Ra 27/7-1980)

269.

Der Abverkauf des landeseigenen Objektes Radetzkystraße 8 an Herrn Josef und Frau Friederike Knilli zu einem Kaufpreis von 3.400.000,— S wird genehmigt.

Deutschlandsberg,
Grundstücksankauf zur
Errichtung eines
Landeskrankenhauses.
(Einl.-Zahl 397/1)
(10-23 De 12/75-1980)

270.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 271, 272/2, 273, 203/2, 277, 278 und 279/2 im Gesamtausmaß von 9704 m², zu einem Quadratmeterpreis von 150,— S sowie des auf dem Grundstück Nr. 272/2 befindlichen Wohnhauses zum Schätzwert von 1.461.000,— Schilling (Gesamtkaufpreis 2.950.000,— S) zur Errichtung eines Landeskrankenhauses in Deutschlandsberg, wird genehmigt.

Reiter Johann und Maria,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 398/1)
(10-24 Re 24/4-1980)

271.

Der Abverkauf der Liegenschaft EZ. 91, KG. Haslau, im Ausmaß von 36.937 m² an die Besitzer Johann und Maria Reiter zu einem Kaufpreis von 850.000 S wird genehmigt.

Juniorwerke

Ing. Franz Weiß AG
in Köflach.
(Einl.-Zahl 399/1)
(WF-14/I Tl 15/8-1980)

272.

Der lastenfreie Erwerb der Betriebsliegenschaft EZ. 468, KG. Köflach, GB. Voitsberg, der ehemaligen Juniorwerke Ing. Franz Weiß AG. in 8580 Köflach, im Flächenausmaß von 26.152 m² und einem Schätzwert von 48.004.477 S im Zwangsversteigerungsverfahren durch das Land Steiermark um 24.002.238,50 S und 10 % Nebengebühren wird genehmigt.

Die Einräumung einer Kaufoption an der Betriebsliegenschaft EZ. 468, KG. Köflach, GB. Voitsberg ab dem 11. September 1983 mit der Möglichkeit des Erwerbes zu einem Kaufpreis von 20 Millionen S, zahlbar in 32 Halbjahresraten mit 5 %iger Verzinsung p. a., wird unter der Bedingung, daß die Bestandnehmerin sämtliche Verpflichtungen des Bestandsvertragsentwurfes in den abgelaufenen drei Jahren erfüllt hat, genehmigt.

Osterreichische Wohnbau-

gesellschaft,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 400/1)
(ALS-373/II Ma 8/11-1977)

273.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf des Grundstückes Nr. 63/2, EZ. 963, KG. Webling, im Ausmaß von 10.202 m² zu einem Quadratmeterpreis von 300 S an die Osterreichische Wohnbau-gesellschaft zur Errichtung einer geförderten Wohnsiedlung für Landesbedienstete wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,

Schenkung der Objekte
Schmiedgasse 11 und 13.
(Einl.-Zahl 401/1)
(10-24 Schi 8/11-1980)

274.

Die Schenkung der beiden landeseigenen Objekte Schmiedgasse 11 und 13 zu einem Einheitswert von S 1.179.000,— an die Landes-Hypothekenbank Steiermark wird genehmigt.

Ladler Erich,

Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 402/1)
(10-24 La 64/6-1980)

275.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 1731, KG. Lend, im Gesamtausmaß von 5075 m² zu einem Kaufpreis von 750,— S/m² (Gesamtkaufpreis inklusive Nebengebühren rund 4,4 Millionen S) von Herrn Erich Ladler, wird genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,

Rechnungsabschluß 1979.
(Einl.-Zahl 403/1)
(10-29 R 1/220-1980)

276.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenbank Steiermark im Wirtschaftsjahr 1979 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Bedarfsplan,
Erstellung für die
ärztliche Versorgung.
(Einkl.-Zahl 37/7)
(GW-197 A 54/9-1980)

277.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, DDr. Stepantschitz, Dr. Dorfer und Schrammel, betreffend die Erstellung eines Bedarfsplanes für die ärztliche Versorgung in allen steirischen Regionen, wird zur Kenntnis genommen.

Zeckenimpfungen,
Kostenübernahme für
Angehörige im Forst-
bereich Tätige.
(Einkl.-Zahl 346/1)
(GW-171 Z 2/22-1980)

278.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Chibidziura, Neugebauer, Ing. Turek, Ritzinger, DDr. Stepantschitz, Brandl und Zinkanell, betreffend die Kostenübernahme bei Zeckenimpfungen für Angehörige von im Forstbereich tätigen Arbeitnehmern, wird zur Kenntnis genommen.

Essenszustelldienst.
(Einkl.-Zahl 314/5)
(9-119 So 105/323-1980)

279.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarsky, Bischof, Sponer, Loidl und Genossen, betreffend den Essenszustelldienst im Sinne des Sozialhilfegesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

**Klassenschüler-
höchstzahl,
Senkung.**
(Einkl.-Zahl 293/3)
(13-367 La 171/4-1980)

280.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dr. Maitz, Dipl.-Ing. Schaller und Marczik, betreffend Senkung der Klassenhöchstzahl, wird zur Kenntnis genommen.

Birkfeld—Ratten,
Einstellung des
Bahnverkehrs.
(Einkl.-Zahl 254/4)
(3-329 Bi 33/10-1980)

281.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Horvatek, Heidinger, Aichholzer, Karrer und Genossen, zur Aufforderung, insbesondere im Hinblick auf fremdenverkehrspolitische und energiewirtschaftliche Überlegungen, dem Antrag der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen auf Auflassung der Teilstrecke Birkfeld—Ratten die Zustimmung zu versagen, wird zur Kenntnis genommen.

Hinweistafeln für
Rettungsstellen an
Bundes- und
Landesstraßen.
(Einl.-Zahl 358/4)
(LBD-11 L 68-80/1)

282.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Loidl, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend die Aufstellung von Hinweistafeln und Notrufsäulen zur Verständigung von Rettungsstellen an Bundes- und Landesstraßen, wird zur Kenntnis genommen.

Energiebedarf,
Sicherung.
(Einl.-Zahl 2/28)
(LAD-02 E 3-80/38)

283.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 47 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Koiner, Dr. Strenitz, Loidl und Ing. Turek, betreffend Sicherung des zukünftigen Energiebedarfs, wird zur Kenntnis genommen.

Verbundgesellschaft,
380-kV-Leitung
Kärnten nach Zwaring.
(Einl.-Zahl 160/5)
(6-375/IV Ve 4/24-1980)

284.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Zinkanell, Aichholzer, Sponer und Genossen, betreffend die 380-kV-Leitung der Verbundgesellschaft von Kärnten nach Zwaring, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Landes-Anzeigenabgaben-
gesetz,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 389/1)
(10-26 A 1/78-1980)

285.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken durch das Land Steiermark (Landes-Anzeigenabgabengesetz) LGBl. Nr. 12/1947, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1960, LGBl. Nr. 158/1963, LGBl. Nr. 147/1964 und LGBl. Nr. 14/1972 sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Anzeigenabgabengesetz 1980“ werden zur Kenntnis genommen.

Landeskurabgabe,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 390/1)
(10-26 Ku 2/108-1980)

286.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Einführung einer Landeskurabgabe, LGBl. Nr. 42/1954, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 158/1963, LGBl. Nr. 126/1967, LGBl. Nr. 13/1972 und LGBl. Nr. 160/1975 sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Kurabgabengesetz 1980“ werden zur Kenntnis genommen.

Fremdenverkehrs-
abgabegesetz 1963,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 391/1)
(10-26 Fe 1/190-1980)

287.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963), LGBI. Nr. 260/1962, in der Fassung der Gesetze, LGBI. Nr. 28/1967, LGBI. Nr. 20/1971, LGBI. Nr. 68/1974, LGBI. Nr. 159/1975, LGBI. Nr. 58/1979 und LGBI. Nr. 27/1980 sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Fremdenverkehrsabgabegesetz 1980“ werden zur Kenntnis genommen.

Dr. Pfohl Friedrich,
Abg., Anzeige.
(Einkl.-Zahl 392/1)
(Mündl. Bericht Nr. 27)
(Präs. Nr. Pers. P 1/14-
1980)

288.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Friedrich Pfohl als Aufsichtsrat der Firma G. Borckenstein & Sohn AG, 1010 Wien, Domgasse 4, gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

23. Sitzung am 10., 11. und 12. Dezember 1980

(Beschlüsse Nr. 289 bis 326)

(Die Beschlüsse Nr. 289 bis 305 wurden am 10. Dezember 1980 und die Beschlüsse Nr. 306 bis 326 wurden am 12. Dezember 1980 gefaßt)

Schülerfreifahrtbegünstigungen
für schwerbehinderte
Kinder.
(Einkl.-Zahl 251/3)
(13-367 La 167/9-1981)

289.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Jamnegg, Dr. Dorfer, Pranckh und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Gewährung der Schülerfreifahrtbegünstigungen an die in Tagesheimstätten (etwa der Lebenshilfe) betreuten schwerbehinderten Kinder und Jugendlichen, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnungsverbesserungsgesetz,
Erweiterung.
(Einkl.-Zahl 285/16)
(14-05 L 2-80/32)

290.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 165 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1979, über den Antrag der Abgeordneten Kanduth, Buchberger, Zinkanell, Brandl und Ing. Turek, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, Maßnahmen zur Einbeziehung von Bauernhäusern mit einer 150 m² übersteigenden Wohnfläche in die Förderungsmöglichkeiten des Wohnungsverbesserungsgesetzes zu setzen, wird zur Kenntnis genommen. Demnach ist die Steiermärkische Landesregierung schriftlich an die österreichische Bundesregierung herangetreten und wurde vom Bundeskanzler in seinem Antwortschreiben die Realisierung dieses Anliegens aus verfassungsrechtlichen Erwägungen als nicht möglich bezeichnet.

Schloß Kalsdorf,
zweckgebundene
Verwendung.
(Einkl.-Zahl 285/19)
(10-24 Ka 46/236-1980)

291.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 170 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1979 über den Antrag der Abgeordneten Schrammel, Ritzinger, Heidinger, Gratsch und Ing. Turek, betreffend zweckgebundene Verwendung des Schlosses Kalsdorf bei Ilz, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligungen des Landes
an diversen Gesellschaften
und Entschädigung für
die Kontrolltätigkeit.
(Einkl.-Zahl 285/21)
(10-21 L 5/7-1980)

292.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 151 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1979 über den Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Ritzinger, Heidinger, Laurich und Wimmmler, betreffend die Liste jener Personen, die das Land Steiermark in den diversen Gesellschaften vertreten, an denen das Land Steiermark Beteiligungen hat, sowie die Zusammenstellung, aus der ersichtlich ist, wieviel die Gesellschaften für die Kontrolltätigkeit des Landes Steiermark bezahlen, wird zur Kenntnis genommen.

Schladming,
Grundankauf zur
Errichtung einer
Schuhhandelsschule.
(Einkl.-Zahl 411/1)
(10-23 SchI 17/20-1980)

293.

Der Erwerb der Grundstücke EZ. 37, KG. Klaus, sowie EZ. 186, KG. Klaus, zu einem Quadratmeterpreis von S 475,— (Gesamtkaufpreis S 2,366.450,—) wird genehmigt.

Landesstraßenbau.
(Einkl.-Zahl 412/1-466/1)
(LBD-II a 86 Gu 1-80/107)

294.

Die laut Verzeichnis beantragten Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinsparungen im Betrag von S 28,604.418,37 zu Lasten 1/611203-0002 sowie der Abverkauf von eingelösten Grundstücken und Objekten zum Kaufpreis von S 458.118,— wird genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,
Errichtung,
Änderung des Gesetzes.
(Einkl.-Zahl 470/1)
Beilage Nr. 57)
(10-29 S 1/128-1980)

295.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Gesetz vom 17. Juli 1930 über die Errichtung
einer Landes-Hypothekenbank Steiermark
neuerlich geändert wird**

die Geschäftsführung, die Organe und die sonstigen Einrichtungen der Bank sind in der Satzung der Bank zu regeln. Diese ist vom Steiermärkischen Landtag zu erlassen und bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen. Sie ist im Landesgesetzblatt zu verlautbaren."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Steiermark in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 19/1975 und LGBl. Nr. 46/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Landes-Hypothekenbank Steiermark ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat als Landesbank die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, vor allem im Bundesland Steiermark, zu fördern."

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgegenstand, den Umfang der Berechtigungen,

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Die Leitung der Bank obliegt dem Vorstand. Seine Tätigkeit wird vom Aufsichtsrat überwacht. Die Aufsicht des Landes als Haftungsträger (§ 3) und zur Wahrung seiner sonstigen Interessen obliegt der Landesregierung."

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt und vier weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, sowie aus den im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht vom Betriebsrat entsandt werden, werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Neuwahl bzw. mit der Entsendung. Eine Wiederwahl bzw. eine abermalige Entsendung ist zulässig. Der Landtag kann die von ihm gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen. Notwendige Ergänzungswahlen vollzieht der Landtag.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen bei der Konstituierung, die unter dem Vorsitz des ältesten der vom Landtag bestellten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, mit Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landtages.

(4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer des ausscheidenden Mitgliedes innerhalb von einem Monat ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Die Funktionsgebühren, allfällige Sitzungsgelder und Auslagenersätze der Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landesregierung festgesetzt.

(6) Die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder des Vorstandes ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Landesregierung unvereinbar.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes.

(8) Die Mitglieder der Organe haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen und sind der Bank zum Ersatz jedes durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, daß sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben. Die Geltendmachung von Haftungen obliegt der Steiermärkischen Landesregierung. Die Ersatzansprüche verjähren jedoch in fünf Jahren."

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

(1) Der Vorstand der Bank besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die von der Landesregierung ernannt werden. Ein diesbezüglicher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) Auf das dienstliche Verhältnis und die Besoldung der von der Landesregierung ehemals für die Bank bestellten Beamten finden die für Landesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen einschließlich der Dienstpragmatik, Einreihung und Vorrückung sinngemäß Anwendung, sofern diese Beamten nicht überhaupt dem Stande der Landesbeamten entnommen wurden.

(3) Das Dienstrecht der Angestellten wird durch die einschlägigen Gesetze, den Kollektivvertrag für die Angestellten der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und die Betriebsvereinbarung für die

Angestellten der Bank bestimmt. Sämtliche Dienstnehmer der Bank unterstehen dem Vorstand sowie im Rahmen der gegebenen Organisation ihren jeweiligen Dienstvorgesetzten und sind an deren Weisung gebunden.

(4) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte zu führen. Er hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber viermal jährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank zu berichten."

6. § 6 a hat zu entfallen.

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Als Aufsichtsbehörde hat die Landesregierung

1. das mit der Führung der Finanzangelegenheiten des Landes betraute Mitglied der Landesregierung zum Aufsichtskommissär und als dessen Vertreter einen leitenden rechtskundigen Beamten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu bestellen. Der Aufsichtskommissär und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie des Vorstandes teilzunehmen. Der Aufsichtskommissär bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und des Vorstandes, die er für rechtswidrig hält oder die er für die Interessen bzw. die Sicherheit des Vermögens des Landes oder der Bank als nachteilig erachtet, Einspruch mit aufschiebender Wirkung zu erheben; in diesem Fall muß die Angelegenheit, bei der der Beschluß des Aufsichtsrates, eines Ausschusses oder des Vorstandes sistiert wurde, der Landesregierung vorgetragen werden, die nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrates binnen vierzehn Tagen endgültig zu entscheiden hat, widrigensfalls der Vorstand oder der Aufsichtsrat berechtigt ist, den sistierten Beschluß durchzuführen. Dem Aufsichtskommissär des Landes oder dessen Stellvertreter können durch die Satzung noch besondere Rechte und Pflichten übertragen werden;

2. das Recht, jederzeit die Vorlage von Ausweisen und Berichten zu verlangen. Sie kann ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen sowie die Kassenbestände und die Geschäftsgebarung kontrollieren;

3. Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Bank eingegangenen Verpflichtungen entgegenzunehmen, zu untersuchen und hierüber für die Bank verbindliche Erklärungen abzugeben;

4. für den Fall, als der Vorstand oder der Aufsichtsrat beschlußunfähig werden sollte und die Beschlußfähigkeit nicht durch Neubestellung erreicht werden kann, eine vorläufige Verfügung zu treffen."

8. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Steiermärkische Landesregierung hat ferner über Anträge an den Landtag wegen einer Änderung der Satzung oder einer Auflösung der Bank zu beschließen."

9. In den §§ 11 und 12 Abs. 1 ist die Bezeichnung „Bundesregierung“ durch „Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landes-Hypothekenbank,
Satzung.
(Einl.-Zahl 471/1
Beilage Nr. 58)
(Mündl. Bericht Nr. 28)
(10-29 S 1/127-80)

Beschluß vom _____, mit dem eine Satzung für die Landes-Hypothekenbank Steiermark erlassen wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Name, Aufgabe, Rechtsnatur, Sitz und allgemeine Geschäftsgrundsätze

(1) Die vom Land Steiermark mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1930 gegründete Landes-Hypothekenanstalt führt die Bezeichnung „Landes-Hypothekenbank Steiermark“, im folgenden kurz „Bank“ genannt. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1979, BGBl. Nr. 63/1979, über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz — KWG) sowie des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, DRGBl. I, S. 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat als Landesbank die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, vor allem im Bundesland Steiermark zu fördern.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Graz. Sie kann Zweigstellen errichten.

(3) Die Geschäfte der Bank sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(4) Die Bank ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift „Landes-Hypothekenbank Steiermark“ berechtigt.

§ 2

Haftung

Die Bank haftet für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Darüber hinaus haftet für alle Verbindlichkeiten das Land als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB.

§ 3

Geschäftsgegenstand

(1) Geschäftsgegenstand der Bank ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes im In- und Ausland, ausgenommen

(2) Die Organe der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzung sind binnen drei Monaten nach Kundmachung dieser Satzung im Landesgesetzblatt für die Steiermark zu bestellen. Die Funktionen der bisherigen Organe bleiben bis zur Bestellung der neuen Organe aufrecht.

(3) Die auf Grund von Gesetzen und sonstigen Vorschriften den Beamten der Bank zukommenden Rechte bleiben unberührt.

296.

a) die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 8 des Kreditwesengesetzes und

b) das Investmentgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Kapitalanlagefonds.

(2) Der Geschäftsgegenstand umfaßt ferner

a) den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall,

b) die Vermietung von Safes,

c) die Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes.

(3) Die Berechtigung der Bank erstreckt sich weiters auf

a) die Beteiligung an Unternehmungen aller Art,

b) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen und

c) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Bank unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 4

Vermögenseinlagen und nachrangiges Kapital

(1) Die Bank ist berechtigt zur Entgegennahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 12 Abs. 7 KWG.

(2) Die Bank ist ferner berechtigt zum Abschluß von Vereinbarungen über Geldforderungen gemäß § 12 Abs. 8 KWG (nachrangiges Kapital).

§ 5

Erwerb von Liegenschaften

Die Bank kann Liegenschaften erwerben

a) zur Sicherung aushaftender Forderungen,

b) zum Eigengebrauch,

c) aus Veranlagungsgründen.

Die nach lit. a) erworbenen Liegenschaften sind, sobald es wirtschaftlich vertretbar erscheint, zu veräußern, es sei denn, daß sie die Bank im Sinne der Bestimmungen nach lit. b) oder c) übernimmt.

§ 6

Pfandbriefe und Kommunalbriefe

(1) Die von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalbriefe (Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen) müssen nach den gesetzlichen Vorschriften gedeckt sein. Sie können auf Schilling oder auf ausländische Währung lauten.

(2) Pfandbriefe und Kommunalbriefe lauten in der Regel auf den Inhaber. Sie werden mit Ende der festgelegten Laufzeit oder nach Maßgabe eines Tilgungsplanes nach Aufruf durch Verlosung zur Rückzahlung fällig. Die Bank ist zur vorzeitigen Rückzahlung im Wege der Kündigung mit oder ohne Verlosung sowie durch Rückkauf berechtigt. Von seiten der Forderungsberechtigten können die Papiere nicht gekündigt werden.

(3) Pfandbriefe und Kommunalbriefe haben zu enthalten:

- a) den Betrag des Kapitals,
- b) den Zinssatz,
- c) die Bestimmungen über Fälligkeit der Zinsen und des Kapitals,
- d) die Zusicherung, bei Fälligkeit den Kapitalbetrag zurückzuzahlen,
- e) das Datum der Ausstellung,
- f) die für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Besitzer maßgebenden Bestimmungen,
- g) die rechtsverbindliche Zeichnung; die Unterschriften können faksimiliert werden.

(4) Pfandbriefe und Kommunalbriefe haben die Bestätigung des Treuhänders zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Deckung vorhanden und in das Deckungsregister eingetragen ist. Die Unterschrift des Treuhänders kann faksimiliert werden.

(5) Pfandbriefe und Kommunalbriefe sind mit Zinscheinbogen auszustatten. Diese haben erforderlichenfalls Erneuerungsscheine zu enthalten.

(6) Pfandbriefe und Kommunalbriefe können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden.

§ 7

Besondere Bestimmungen für Deckungsausleihungen

(1) Solche Ausleihungen können gewährt werden

- a) gegen hypothekarische Sicherstellung auf Liegenschaften und Baurechten,
- b) ohne hypothekarische Sicherstellung
 1. an Gebietskörperschaften sowie an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese das Recht zur Einhebung von Umlagen oder Beiträgen besitzen,
 2. an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese von den unter 1. genannten juristischen Personen ausreichend dotiert werden,
 3. an physische oder juristische Personen gegen Haftung oder Zahlungsverprechen der unter 1. genannten juristischen Personen oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen dieser juristischen Personen besteht.

(2) Gegen hypothekarische Sicherstellung gewährte Deckungsausleihungen dürfen unter Hinzurechnung allfälliger Vorbelastungen bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften zwei Drittel, bei anderen Pfandobjekten drei Fünftel des Wertes nicht überschreiten.

(3) Bei der Belehnung von Baurechten sind die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(4) Die Ermittlung des Wertes der Pfandobjekte hat nach den Grundsätzen der Realschätzordnung bzw. nach anderen allgemein üblichen Richtlinien oder Methoden zu erfolgen.

(5) Bei Deckungsausleihungen sind als Pfandobjekte ungeeignet

- a) Liegenschaften, die der Exekution entzogen sind,
- b) öffentliches Gut, nicht verbücherte Liegenschaften und Bauwerke im Sinne des § 435 ABGB
- c) Bergwerke und Steinbrüche
- d) Liegenschaften, deren Unverwertbarkeit von vornherein feststeht.

§ 8

Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft

Emissionen nach § 1 Abs. 2 Z. 9 des Kreditwesengesetzes können auf Schilling oder auf ausländische Währung lauten. Sie können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden. Die Unterschriften können faksimiliert werden.

§ 9

Mündelsicherheit

Nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBl. Nr. 403/1977, in der jeweils geltenden Fassung sind Einlagen bei der Bank und von der Bank ausgegebene Wertpapiere mündelsicher.

§ 10

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat

§ 11

Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

(1) Einem Organ der Bank dürfen nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger angehören.

(2) Von der Bestellung ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die im Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied älter als 65 Jahre sind,
- b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmungen, ausgenommen solche, die diese Funktion mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben.
- c) Personen die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind,

- d) die Vorstandsmitgliedschaft ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Landesregierung oder des Aufsichtsrates unvereinbar. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft ist außerdem nicht vereinbar mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Landesregierung.

§ 12

Vorstand

(1) Die Leitung der Bank obliegt dem Vorstand. Dieser hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte zu führen. Er besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die von der Landesregierung auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer von 5 Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht, Vorschläge zu erstaten. Die Landesregierung bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und (wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht) ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich bei der Bank tätig sein und die bundesgesetzlichen Erfordernisse erfüllen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat ein abgeschlossenes rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium nachzuweisen.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlußfähig, wenn der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) des Landesordnungsgemäß geladen wurde. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung — ausgenommen bei einstimmiger Beschlußfassung nach § 17 KWG — ausgeschlossen.

- a) in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
- b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Vorstand zu entscheiden.

(5) Die Landesregierung hat ein Mitglied des Vorstandes abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen. Im übrigen kann sie die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit durch ein Gericht rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hierdurch nicht berührt.

(6) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Einigt er sich über die Geschäftsverteilung nicht, hat der Aufsichtsrat diese zu beschließen.

(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer der Bank.

(8) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist auch der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) der Landesregierung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterfertigen, wobei insbesondere der Tag und der Ort, die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind.

(9) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber viermal jährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, bei wichtigen Anlässen sofort mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(10) Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Bereich des Geld- und Kreditwesens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch sich an einer Gesellschaft des Handelsrechtes oder des bürgerlichen Rechtes als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.

(11) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen das Verbot nach Abs. 10, so kann die Bank Schadenersatz fordern. Sie kann statt dessen auch verlangen, daß das Vorstandsmitglied die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Bank eingegangen gelten lassen und ihr die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung abtrete.

§ 13

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt und vier weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, sowie aus den im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen zusammen.

(3) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzendenstellvertreter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste, vom Landtag gewählte Mitglied des Aufsichtsrates die Funktion des Vorsitzenden.

(4) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand oder der Aufsichtskommissär der Landesregierung bzw. sein Stellvertreter haben das Recht, schriftlich die Einberufung einer Sitzung mit entsprechender Begründung zu verlangen, die binnen 4 Wochen abzuhalten ist. Diesem Verlangen ist innerhalb von 2 Wochen zu entsprechen.

(5) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Aufsichtskommissär der Landesregierung und sein Stellvertreter sowie der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sein Stimmrecht für diese Sitzung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

(7) Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen telefonisch oder telegraphisch 48 Stunden vorher, zu erfolgen.

(8) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Vorstand berechtigt.

(9) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Einladung im Sinne des Abs. 7, die Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Vertreters (Abs. 3) sowie von mindestens zwei weiteren, vom Landtag gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Eine Beschlußfassung im Rundweg ist in dringenden Fällen zulässig. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten. Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten analog.

(11) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes vom Betriebsrat entsandt werden, werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Neuwahl bzw. mit der neuerlichen Entsendung. Eine Wiederwahl bzw. eine abermalige Entsendung ist zulässig. Notwendige Ergänzungswahlen vollzieht der Landtag.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen bei der Konstituierung, die unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten der vom Landtag gewählten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, mit Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landtages.

(3) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen in den Steiermärkischen Landtag wählbar sein und ihren ordentlichen Wohnsitz im Land Steiermark haben.

(4) Bei dauernder Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt das an Jahren älteste, vom Landtag gewählte Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz bis eine Neubestellung erfolgt ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer des ausscheidenden Mitgliedes innerhalb eines Monats ein neues Mitglied zu wählen.

(6) Die Arbeitnehmervertreter werden im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes vom Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder gewählt.

(7) Der Landtag hat ein von ihm gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates abberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen.

Im übrigen kann er die Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig abberufen, wenn sie sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten, insbesondere einer Verletzung des Bankgeheimnisses schuldig machen oder sonst ihre Vertrauenswürdigkeit verloren haben.

§ 15

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihre Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

a) in denen es selbst, sein Machtgeber oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verehelicht ist oder die mit ihm bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder

b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.

(4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Bank einschließlich ihrer Beteiligungen zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. Lehnt in diesem Fall der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn zwei andere Mitglieder des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützen.

(5) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Bank sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kassa und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder und für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Auch diese sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

(6) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus berechtigt, ständige Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Darüber hinaus können für besondere Anlässe eigene Ausschüsse errichtet werden. Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlußfähigkeit, der Beschlußfassung und der Niederschrift sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat bedürfen

a) Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung der Satzung,

b) die jährliche Bestellung des Abschlußprüfers,

- c) die Vertretung der Bank bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere auch der Abschluß der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
- d) die Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
- e) die Stellungnahme zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Erstattung von diesbezüglichen eigenen Vorschlägen,
- f) die Beschlußfassung gemäß § 25 Abs. 3 (Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlußfassung über die Gewinnverwendung, Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes),
- g) die Erlassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- h) die Genehmigungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. b).

(8) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen neben den im § 12 Abs. 10 angeführten Anlässen

- a) die Gewährung von Darlehen und Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- b) der Wortlaut der Pfand- und Kommunalbriefe und der Zins- und Erneuerungsscheine,
- c) der Ankauf von Schuldverschreibungen, Aktien und Anteilscheinen von Investmentfonds für eigene Rechnung, wenn sie nicht an einer von der Bank anerkannten Börse notiert sind,
- d) die Anerkennung der Börseplätze,
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmungen sowie der Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen,
- f) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften gemäß § 5 lit b) und c) ab einem, vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag,
- g) die Errichtung und die Schließung von Zweigstellen,
- h) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Vorstandes,
- i) die Erteilung der Gesamtprokura,
- j) die Gewährung von Krediten an einzelne Kreditnehmer im Sinne des § 15 Abs. 2 KWG sowie von Krediten und Vorschüssen im Sinne des § 17 KWG,
- k) der Abschluß von Kooperationsverträgen,
- l) Investitionen ab einem vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag.

(9) Bei Beratung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates gemäß Abs. 7 lit. c und e wirken die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter nicht mit.

§ 16

Funktionsgebühren und Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Funktionsgebühren, allfällige Sitzungsgelder und Auslagenersatz der vom Landtag gemäß § 14 Abs. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landesregierung festgesetzt.

§ 17

Haftung der Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder der Organe haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen und sind der Bank zum Ersatz jedes durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, daß sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben. Solche Schadenersatzansprüche verjähren in 5 Jahren.

(2) Die Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates obliegt der Steiermärkischen Landesregierung.

§ 18

Arbeitnehmer

(1) Sämtliche Arbeitnehmer der Bank unterstehen dem Vorstand sowie im Rahmen der gegebenen Organisation ihrem jeweiligen Dienstvorgesetzten und sind an deren Weisung gebunden.

(2) Bei der Verwaltung der Bank sind die Rechte der Arbeitnehmer und deren Vertretung zu beachten.

(3) Der Betriebsrat hat das Recht, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes und den dort angeführten Rechten Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(4) Das Dienstrecht der Angestellten wird durch die einschlägigen Gesetze, den Kollektivvertrag für die Angestellten der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und die Betriebsvereinbarung für die Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark bestimmt.

(5) Das Dienstverhältnis der Arbeiter ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze durch Vertrag zu regeln.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 23 KWG) verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

§ 20

Vertretung der Bank

(1) Die Bank wird mit Ausnahme der im § 15 Abs. 7 lit. c) und d) angeführten Fälle durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Bank sind kollektiv befugt:

- a) zwei Mitglieder des Vorstandes,
- b) ein Mitglied des Vorstandes und ein vom Vorstand dazu ermächtigter Angestellter mit Gesamtprokura,

c) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zwei vom Vorstand hiezu ermächtigte Angestellte (Handlungsbevollmächtigte); hierunter fallen auch Eingaben und Urkunden, mit denen Rechte der Bank weder beschränkt, belastet oder aufgehoben, noch auf andere Personen übertragen werden.

(3) Urkunden, aufgrund derer eine grundbücherliche Eintragung gegen die Bank erfolgen soll, bedürfen der Genehmigung des Aufsichtskommissärs oder seines Stellvertreters oder eines von ihm Beauftragten.

(4) Die zur Zeichnung ermächtigten Personen sind durch Anschlag des banküblichen Unterschriftenverzeichnisses in den Schalterräumen der Bank bekanntzumachen.

(5) Schriftliche Erklärungen sind unter Bezeichnung „Ländes-Hypothekenbank Steiermark“ abzugeben.

(6) Beim Geschäftsverkehr mit Hilfe von Formularen oder maschinellen Einrichtungen kann eine Unterschrift unterbleiben. In solchen Fällen ist auf dem Schriftstück der Hinweis anzubringen, daß dieses nicht unterfertigt wird.

§ 21

Landesaufsicht

(1) Die Aufsicht des Landes als Haftungsträger (§ 2) und zur Wahrung seiner Interessen obliegt der Steiermärkischen Landesregierung.

(2) Zur Wahrung dieses Rechtes kann die Landesregierung jederzeit die Vorlage von Ausweisen und Berichten verlangen. Sie kann ferner Einsicht in Bücher, Schriften und Aufzeichnungen nehmen sowie die Kassenbestände und die Geschäftsgebarung kontrollieren.

(3) Die Landesregierung bestellt das mit der Führung der Finanzangelegenheiten des Landes betraute Mitglied der Landesregierung zum Aufsichtskommissär. Dieser wird vom Vorstand der Abteilung für Landesfinanzen des Amtes der Landesregierung vertreten. Der Aufsichtskommissär und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie des Vorstandes teilzunehmen.

(4) Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) ist berechtigt, gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und des Vorstandes, die er für rechtswidrig hält oder die er für die Interessen bzw. die Sicherheit des Vermögens des Landes oder der Bank als nachteilig erachtet, Einspruch mit aufschiebender Wirkung zu erheben. Der Einspruch kann nur in der gleichen Sitzung, in der der Beschluß gefaßt wurde, erhoben werden. Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) ist ferner berechtigt, vor Beschlußfassung über einen Antrag, bei dessen Annahme er einen Einspruch für notwendig erachten würde, einen Vermittlungsantrag zu stellen. Über diesen Vermittlungsantrag ist zuerst abzustimmen.

(5) Im Falle des Einspruches hat der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) die Angelegenheit binnen zwei Wochen ab Zeitpunkt des Einspruches der Landesregierung vorzutragen. Diese hat binnen weiteren zwei Wochen vom Tage des Einspruches

an gerechnet, den Vorstand und den Aufsichtsrat zu hören und endgültig zu entscheiden. Beschlüsse des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse und des Vorstandes, die außerhalb einer Sitzung gefaßt werden, sind sogleich dem Aufsichtskommissär (Stellvertreter) mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) einen Einspruch nur binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustimmung des Beschlusses schriftlich erheben.

(6) Die Festsetzung von Funktionsgebühren und Auslagensätzen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes obliegt der Landesregierung.

§ 22

Staatsaufsicht

(1) Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen nach dem Kreditwesengesetz, insbesondere sein Aufsichtsrecht und das Recht auf Bestellung eines Staatskommissärs bei der Bank, wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Der Staatskommissär ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates und des Kreditausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit allen Unterlagen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Kreditausschusses zur Verfügung gestellt werden, rechtzeitig schriftlich zu laden. Die Niederschriften über diese Sitzungen sowie alle schriftlichen Beschlußfassungen des Aufsichtsrates oder Kreditausschusses sind dem Staatskommissär unverzüglich zu übermitteln.

§ 23

Eigenkapital

(1) Das Eigenkapital der Bank besteht aus

- a) den gesetzlichen Rücklagen,
- b) den sonstigen, nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen.

(2) Die gesetzlichen Rücklagen sind ausschließlich zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten zu verwenden. Soweit der Jahresgewinn nicht im Rahmen der steuerlich begünstigten Rücklagen Verwendung findet, müssen 75 v. H. des Jahresgewinnes den gesetzlichen Rücklagen zugeführt werden, bis sie 10 v. H. der Gesamtverpflichtungen der Bank erreicht haben.

(3) Die restlichen Teile des Jahresgewinnes (Abs. 2) sind den sonstigen Rücklagen zuzuführen.

§ 24

Kundmachungen

Soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben Kundmachungen der Bank ausgenommen jene nach § 20 Abs. 4 in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark“ zu erfolgen.

§ 25

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Jahresabschluss sowie

einen Geschäftsbericht zu erstellen. Nach Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, versehen mit dem Prüfungsvermerk, dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, die Beschlußfassung über die Gewinnverwendung, die Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.

(4) Nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat hat der Vorstand den geprüften Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Bundesminister für Finanzen und der Landesregierung, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht auch der OeNB vorzulegen. Die Frist gemäß § 24 Abs. 8 KWG ist einzuhalten.

(5) Genehmigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand diesen unverzüglich der Landesregierung samt einem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.

§ 26

Satzungsänderung, Auflösung der Bank

(1) Änderungen der Satzung beschließt der Landtag.

(2) Die Auflösung der Bank beschließt der Landtag nach Anhörung des Aufsichtsrates.

(3) Bei Auflösung der Bank bestimmt der Landtag die Art der Durchführung und die Verwendung des Vermögens. Bei der Abwicklung sind die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die vom Steiermärkischen Landtag am 17. Juli 1930 beschlossene Satzung in ihrer letzten Fassung, Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 1980, LGBl. Nr. 25, ihre Wirksamkeit. Die Funktionen der bisherigen Organe bleiben jedoch bis zur Bestellung der neuen Organe aufrecht. Diese hat binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieser Satzung im Landesgesetzblatt zu erfolgen.

(2) Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, über die Errichtung der Landes-Hypothekenbank Steiermark in der geltenden Fassung bestehenden Rechte von Beamten der Bank (ehemalige Anstaltsbeamte) bleiben unberührt.

Krenn Hermenegild,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 472/1)
(3-331 L 185/3-1980)

297.

Dem Verkauf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 358, KG. Teufenbach, Eisenbahnbuch der Muraltalbahn Unzmarkt—Mauterndorf, im Ausmaße von ca. 2500 m², zum Quadratmeterpreis von S 120,—, das ist zum Gesamtkaufpreis von ca. S 300.000,—, an Frau Hermenegild Krenn, 8833 Teufenbach 7, wird zugestimmt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1980.
(Einkl.-Zahl 473/1)
(10-21 L 3/209-1980)

298.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1980 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1980 im Gesamtbetrag von S 199.663.334,51 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Anleihen,
Aufnahme
durch das Land.
(Einkl.-Zahl 474/1
Beilage Nr. 59)
(10-23 La 50/4-1980)

299.

**Gesetz vom _____, über die
Aufnahme von Anleihen durch das Land
Steiermark**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 900 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1981 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Fernseh- und Rundfunk-
schillinggesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 475/1
Beilage Nr. 60)
(10-24 Fe 10/23-1980)

300.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Steiermärkische Fernseh- und Rundfunk-
schillinggesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz, LGBI. Nr. 11/1976, wird geändert wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3**Höhe der Abgabe**

Die Abgabe beträgt für Inhaber einer Fernseh-
rundfunk-Hauptbewilligung 10 S, für Inhaber einer
Rundfunk-Hauptbewilligung 5 S für jeden Monat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1981 in Kraft.

Landwirtschaftskammergesetz,
Änderung,
(Einkl.-Zahl 371/1
Beilage Nr. 47)
(Mündl. Bericht Nr. 30)
(8-240 La 49/17-1980)

301.

Gesetz vom _____, mit dem das Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 29. Oktober 1969 über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Landwirtschaftskammergesetz), LGBl. Nr. 14/1970, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Land- und Forstwirtschaft zählen im Sinne dieses Gesetzes solche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gebildet, behördlich verzeichnet und deren Mitglieder überwiegend Kammerzugehörige (§ 4) sind und die

- a) der gemeinschaftlichen Benützung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen dienen,
- b) Erzeugnisse, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Nebengewerbe hergestellt worden sind, bearbeiten oder verarbeiten,
- c) unverarbeitete Erzeugnisse, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Nebengewerbe hergestellt worden sind, verkaufen, auch wenn sie die Erzeugnisse ohne Veränderung ihrer grundsätzlichen Wesensart marktgängig machen oder erhalten,
- d) Waren zur Verwendung im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Gebäude und der Nebengewerbe liefern.“

2. § 4 Abs. 1 lit. c erster Satz hat zu lauten:

„c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a und lit. b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich tätig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Kammerzugehörigen in Hausgemeinschaft leben; ferner Familienangehörige, die, ohne einen anderen Beruf auszuüben, dort im Auszug leben.“

3. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Kammerbeitrag C

(1) Der Kammerbeitrag C ist von den Kammerzugehörigen gemäß § 4 Abs. 1 lit. d zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage des Kammerbeitrages C ist:

- a) für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie nicht unter lit. b fallen, der gemäß § 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der letzten Fassung BGBl. Nr. 550/1979, steuerbare Jahresumsatz;
- b) für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind (§ 3 Abs. 2 Handelskammergesetz,

BGBl. Nr. 182/1946, in der letzten Fassung BGBl. Nr. 570/1979), der gemäß § 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der letzten Fassung BGBl. Nr. 550/1979, steuerbare Jahresumsatz.

(3) Für die Einhebung des Kammerbeitrages C kann ein Mindestbetrag festgelegt werden.

(4) Den Hebesatz sowie den Mindestbetrag hat die Vollversammlung der Landeskammer für jedes Kalenderjahr festzusetzen, für das der Kammerbeitrag C zu entrichten ist.

(5) Ist zur Deckung der Erfordernisse der Kammern für Kammerzugehörige nach Abs. 2 lit. a ein 0,2 Promille, nach Abs. 2 lit. b ein 0,05 Promille übersteigender Hebesatz erforderlich, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Ebenso bedarf es der Zustimmung der Landesregierung, wenn der Mindestbetrag auf über 500 S festgelegt werden soll.

(6) Die Höhe des Kammerbeitrages C ist jedem Beitragspflichtigen von der Landeskammer mit Bescheid vorzuschreiben. Der Kammerbeitrag C ist mit 10. April des Kalenderjahres, für das der Beitrag zu leisten ist, fällig. Gegen Kammerbeitragsbescheide steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zu.

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 6 bis 10 sinngemäß.“

4. Nach dem § 38 ist folgender § 38 a einzufügen:

„§ 38 a

Kundmachung und Inkrafttreten von Verordnungen

(1) Die Dienst- und Besoldungsordnung, die Geschäftsordnungen der Landeskammer und der Bezirkskammern und alle übrigen Verordnungen der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind vom Präsidenten der Landeskammer bzw. vom Obmann der Bezirkskammer in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark kundzumachen.

(2) Diese Verordnungen treten nach Ablauf des Tages, an dem das Stück der Grazer Zeitung, das die Verlautbarung enthält, ausgegeben und versendet worden ist, in Kraft.“

5. § 39 Abs. 3 hat zu entfallen.

6. § 40 Abs. 3 hat zu entfallen.

7. Nach dem Abschnitt V ist folgender Abschnitt V a einzufügen:

„Abschnitt V a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 42 a

Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung

(1) Die nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insoweit zur

Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben dient.

(2) Inanspruchnahmen der Landeskammer durch die Bezirkskammern und Inanspruchnahmen der Bezirkskammern durch die Landeskammer zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen im auto-

mationsunterstützten Datenverkehr bedürfen keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.

(3) Der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft obliegt auch die Erlassung einer Datenschutzverordnung gemäß § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes für die Bezirkskammern."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Agrarbezirksbehörden,
Einrichtung,
Anderung des Gesetzes.
(Einkl.-Zahl 469/1
Beilage Nr. 56)
(8-276 A 1/6-1980)

302.

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 36, betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 erster Satz ist nach dem Wort „betraut“ ein Punkt zu setzen und der folgende Halbsatz sowie der letzte Satz zu streichen.

2. Im § 1 Abs. 4

- a) haben die Worte „der agrartechnischen Abteilung“ zu entfallen;
- b) weiters ist der Ausdruck „§ 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung der Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 179/1947“ durch den Ausdruck „§ 2 des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 476/1974“ zu ersetzen.

3. Im § 2 Abs. 2 lit. a sind nach dem Wort „Verwaltungsbezirke“ das Wort „Graz“, einzufügen und in lit. c die Worte „die Verwaltungsbezirke Gröbming und Liezen“ durch die Worte „der Verwaltungsbezirk Liezen“ zu ersetzen.

4. § 3 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einkl.-Zahl 476/1)
(8-240 Ko 3/97-1980)

303.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (Grüner Bericht) wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz 1954,
 Änderung
 (Einkl.-Zahl 477/1
 Beilage Nr. 62)
 (8-296 La. 2/83-1980)

304.

**Gesetz vom _____, mit dem
 das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert
 wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachungen LGBl. Nr. 151/1963 und Nr. 42/1968, des Gesetzes LGBl. Nr. 222/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 18/1972, der Gesetze LGBl. Nr. 125/1972 und Nr. 157/1975 und der Kundmachung LGBl. Nr. 52/1978, wird wie folgt geändert:

§ 50 c lit. b hat zu lauten:

„b) Erstellung von Abschlußrichtlinien, die in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren sind, sowie laufende Überwachung der Durchführung der Pflichtabschußpläne und Abhaltung von Pflichttrophäenschauen bei Haftung für Verlust und Beschädigung der Trophäen;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wahl eines Mitgliedes
 zum Bundesrat.
 (Präs. Nr. W B 2/10
 und 11-1980)

305.

Das Bundesratsersatzmitglied Heribert Pölzl wird aus Krankheitsgründen beurlaubt.

Bundesrat Otto Hofmann-Wellenhof legt mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 sein Mandat zurück.

An seine Stelle wird Dr. Paul Kaufmann zum Mitglied gewählt.

Bezügegesetznovelle 1980.
 (Einkl.-Zahl 487/1
 Beilage Nr. 63)
 (Mündl. Bericht Nr. 31)
 (1-Vst Po 1/77-1980).

306.

**Gesetz vom _____ mit dem das
 Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird
 (Steiermärkische Bezügegesetznovelle 1980)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 10/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Der Bezug eines Landeshauptmannstellvertreters beträgt 180 v. H. und der Bezug der übrigen Mit-

glieder der Steiermärkischen Landesregierung 90 v. H. eines Landeshauptmannstellvertreters unter Zugrundelegung des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Der Bezug des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages erhöht sich für die Dauer seiner Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 100 v. H. des ihm gebührenden Bezuges beträgt. Dem Zweiten und Dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gebührt eine solche Amtszulage für die Dauer ihrer Amtstätigkeit in der Höhe von 66 v. H. des ihnen

gebührenden Bezuges. Der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines Geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug dieses Geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um 60 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges. Sofern die Funktion des Klubobmannes bzw. Geschäftsführenden Klubobmannes von einem der Präsidenten des Steiermärkischen Landtages ausgeübt wird, vermindert sich die Amtszulage für diese Tätigkeit auf ein Ausmaß von 30 v. H. des gebührenden Bezuges. Für die Dauer ihrer Amtstätigkeit erhöht sich der Bezug der Obmänner der Ausschüsse um eine Amtszulage von 25 v. H., der der Stellvertreter der Ausschußobmänner um eine solche von 15 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges.

(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Steiermärkischen Landtages von dem Monat an, in dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs und Ausschüsse, sowie den Stellvertretern der Ausschußobmänner von dem Monat ihrer Bestellung an."

3. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6

(1) Den obersten Organen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz, bei dessen Ermittlung von dem Bezug auszugehen ist, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des Gehältes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und einer allfälligen Amtszulage ergeben würde.

(2) Der Auslagenersatz der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung — mit Ausnahme des Landeshauptmannes —, des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages und seiner Stellvertreter beträgt 40 v. H., der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder des Steiermärkischen Landtages beträgt 25 v. H. des nach Abs. 1 zu ermittelnden Bezuges."

4. Der § 7 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Solange Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung einen Bezug nach § 4 erhalten, werden Ruhebezüge des ehemaligen Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages stillgelegt. Beziehen solche Organe einen Ruhebezug als ehemaliges Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, eines anderen Landtages, der Bundesregierung, als Staatssekretäre, Landeshauptmänner, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder des Grazer Stadtsenates so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettobezüge."

5. Der zweite und dritte Satz des § 10 Abs. 2 haben zu lauten:

„Für Dienstreisen innerhalb des Bundeslandes Steiermark gebührt den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung eine Dienstreisekostenentschädigung von 12 v. H. und für Dienstreisen in die übrigen Bundesländer eine Dienstreisekostenentschädigung von monatlich 6 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges. Diese pauschalierte Dienstreisekostenentschädigung ist monatlich im vorhinein auszahlbar."

6. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt ein Dienstwagen.

(2) Wird ein solcher nicht zur Verfügung gestellt, so ist eine Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark von der Steiermärkischen Landesregierung zu bestimmen."

7. Im zweiten Satz des § 12 ist die Angabe „2000 km" durch „2500 km" zu ersetzen.

8. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt bei ihrem Ausscheiden eine Entschädigung. Diese ist unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 2 bis 5 des Bundesgesetzes vom BGBl. Nr. /1980, zu bemessen."

9. Der zweite und dritte Satz des § 29 Abs. 1 haben zu lauten:

„Diese Überweisungen haben jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates, eines anderen Landtages oder des Grazer Stadtsenates von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 21 Abs. 4 lit. b vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten."

Artikel II

Art. VIII und Art. IX der Bezügegesetznovelle, BGBl. Nr. /1980, werden sinngemäß als Landesgesetz übernommen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Landarbeitsordnung 1972,
Wiederverlautbarung,
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(8-250 L 5/757-1980)

307.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag umgehend den Entwurf einer Wiederverlautbarung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972 vorzulegen.

Gemeindeautonomie im Sinne
des Föderalismus.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LAD-21 F 2-78/40)

308.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens einen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen zur Stärkung der Gemeindeautonomie im Sinne des Föderalismus darstellt.

Zwischenmenschliche
Beziehung,
Abbau zwischen Lehrer
und Schüler.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(13-367 La 175/1-1981)

309.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse des Abbaues von Schwierigkeiten in den zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern und zur Verstärkung der Schuldemokratie

1. die Schulung der Elternvertreter und der Schülervertreter zu intensivieren und
2. die Beratungsstelle für Schüler auszubauen.

Kindergärtnerinnen und
Hortnerinnen;
Aufnahme von
Sonderbestimmungen.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(1-66 Ki 2/110-1981)

310.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in die Dienstrechte der Gemeindebediensteten Sonderbestimmungen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen aufzunehmen, um damit für diese Personengruppen gleiche dienstrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Objektivierungsrichtlinien
zur Erstellung von
Ernennungsvorschlägen
für den beruflichen
Aufstieg der Lehrer.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(13-367 La 177/1-1981)

311.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 2:

Um sicherzustellen, daß der berufliche Aufstieg der Lehrer nach durchschaubaren und gerechten Prinzipien erfolgt, wird die Landesregierung aufgefordert, Objektivierungsrichtlinien zur Erstellung von Ernennungsvorschlägen zu erarbeiten.

Im Bundesland Oberösterreich werden entsprechende Richtlinien mit großem Erfolg angewendet.

Steirischer Herbst,
Anhebung der
Beteiligung des
Bundes.
(Einl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(6-370/I Vo 18/33-1980)

312.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um die Beteiligung des Bundes am Steirischen Herbst entsprechend der Erhöhung, die das Land Steiermark durchgeführt hat, anzuheben.

Gemeindebedienstetengesetz,
Novellierung
des § 81.
(Einl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(7-46 Mu 3/39-1980)

313.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Sonderbestimmungen des § 81 des Gemeindebedienstetengesetzes, die für Lehrpersonen an Privatschulen der Gemeinden eigene Regelungen enthalten, dahingehend novelliert werden, daß einheitliche Bestimmungen über die Lehrverpflichtung und die Einstufung von Leitern und Lehrern, unter Berücksichtigung des Statutes der Volksmusikschulen in der Steiermark, festgesetzt werden.

Sozialer Wohnbau,
Vorschreibung der
Wärmeschutzgruppe IV.
(Einl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(14-05 L 2-80/34)

314.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse von energiesparenden Maßnahmen im sozialen Wohnbau die Wärmeschutzgruppe IV vorzuschreiben.

Invalideneinstellungsgesetz,
Überprüfung der
Ausgleichstaxen.
(Einl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(1-66 I 1/142-1981)

315.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung um eine Überprüfung der Ausgleichstaxen nach dem Invalideneinstellungsgesetz zu ersuchen, um durch eine allfällige Erhöhung dieser Taxen den Betrieben zur vermehrten Einstellung von Behinderten Anreiz zu geben.

Geförderte Wohnbauprojekte,
Rücksichtnahme auf die
Belange der
Behinderten.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(14-05 L 2-80/33)

316.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß bei geförderten Wohnbauprojekten vor allem auch auf die Belange der Behinderten und der alten Menschen Rücksicht genommen wird.

Blindenbeihilfe,
Erstellung
bundeseinheitlicher
Richtlinien.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(9-129 B 5/148-1980)

317.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 4:

Derzeit liegt die Blindenbeihilfe in der Steiermark der Höhe nach unter den in den meisten anderen Bundesländern festgelegten Richtsätzen.

Um jede Benachteiligung der in unserem Bundesland lebenden blinden Menschen zu beseitigen, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, für die Blindenbeihilfe im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bundeseinheitliche Richtlinien zu erstellen.

Zahnambulatorium für
Schulkinder.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(GW-170 Schu 10/28-1980)

318.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Bedarfserhebung in Zusammenarbeit mit dem zahnärztlichen Dienst der Stadt Graz ein fahrbares Zahnambulatorium für Schulkinder einzurichten, um vor allem in zahnärztlich unterversorgten Gebieten der Steiermark eine bessere Behandlung der Kinder zu gewährleisten.

Krebsvorsorgeuntersuchungen
in den steirischen
Landeskrankenanstalten.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(GW-170 Ke 1/69-1980)

319.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, daß nach Inkrafttreten der 4. KALG-Novelle schrittweise in den steirischen Landeskrankenanstalten ambulante Krebsvorsorgeuntersuchungen vorgenommen werden können.

**Gesundheitsunterricht
in den Schulen.**

(Einl.-Zahl 467/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(GW-170 Schu 10/29-1980) Landesvoranschlag 1981

(13-367 La 176/1-1981)

320.

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere auch ein Vorstelligwerden beim Bund, einen vermehrten Gesundheitsunterricht in den Schulen sicherzustellen.

Bauvorhaben,

sofortige Vergabe

der Aufträge für

Planung und

Projektierung.

(Einl.-Zahl 467/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(LBD-11 L 69-80/1)

321.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 6:

Es gibt Bauvorhaben, deren Verwirklichung grundsätzlich feststeht bzw. beschlossen wurde, deren Realisierung aber aus finanziellen Gründen noch nicht möglich ist bzw. zeitlich verschoben werden muß.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob es in bestimmten Fällen nicht zweckmäßig wäre, die Aufträge für Planung und Projektierung dennoch sogleich zu vergeben. Dieses Vorgehen würde einerseits eine sorgfältige Planung ohne Zeitdruck ermöglichen und andererseits den Ziviltechnikerbüros auch vor Verwirklichung des Bauvorhabens Beschäftigung bieten.

Kurzentrums Loipersdorf,

Vorlage eines

Zwischenberichtes.

(Einl.-Zahl 467/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(LBD-11 L 70-80/1)

(10-23 Lo 10/330-1980)

322.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 7:

Das Kurzentrums Loipersdorf ist eines der größten Bauvorhaben im Bereich der Steiermark, an dem das Land Steiermark maßgeblichen Anteil hat.

Um dem Hohen Landtag einen Überblick über den Fortgang und die Auswirkungen dieses Projektes zu ermöglichen, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, dem Landtag so rasch wie möglich einen Zwischenbericht vorzulegen, welcher vor allem

1. die dem Land bisher entstandenen Kosten
2. die voraussichtlichen Endkosten und
3. die neben dem unmittelbaren Kurbetrieb geplanten infrastrukturellen Maßnahmen enthalten soll.

Energiespardgedanken,
Vorlage eines
Berichtes über
Alternativenergien.
(Einl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(AAW-40 A 1-80/10)

323.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag alljährlich einen Bericht über die Entwicklung von Alternativenergien und der Förderung von derartigen Projekten und gleichzeitig einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des Energiespardgedankens vorzulegen.

Budgetvorschau
1982 bis 1984.
(Einl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(10-21 B 28/6-1980)

324.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, entsprechend der Budgetvorschau 1980/84 des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen eine Budgetvorschau 1982 bis 1984 des Landes Steiermark zu erstellen und ehest dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten.

Finanzoperationen,
Vorlage eines
Berichtes an den
Landtag.
(Einl.-Zahl 467/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(10-21 V 250/9-1980)

325.

Landesvoranschlag 1981

Zu Gruppe 9:

In der Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung über den Landesvoranschlag 1981 sind unter den Punkten 9 und 10 Ermächtigungen zur Vornahme von Kredit- und Finanzoperationen vorzusehen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für den Fall, daß von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht wird, im Laufe des Jahres 1981 mindestens zweimal dem Landtag einen Bericht über die getätigten Finanzoperationen vorzulegen.

Landesvoranschlag 1981,
Dienstpostenplan,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einkl.-Zahl 467/1)
(10-21 V 241/16-1980)

326.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1981 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	S 17.658,427.000
Einnahmen	S 16.917,777.000
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	S 740,650.000

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Gesamterfordernis	S 425,991.000
-----------------------------	---------------

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach den Punkten 8 bis 10 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages wird auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und auf den § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1960 hingewiesen.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen keiner besonderen Genehmigung.
- Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Ersparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1981 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1981 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1981 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1981 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1981 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe des veranschlagten Gesamterfordernisses aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen einzuleiten.
9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlages weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2% des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1981 vorzunehmen.

10. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, **Vorhaben der Wirtschaftsförderung** — Voranschlagsansatz des außerordentlichen Haushaltes **7822** — durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland zu finanzieren.
11. Falls während des Finanzjahres 1981 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

12. Mittel für Infrastrukturmaßnahmen zur Durchführung der Schiweltmeisterschaften in der Dachstein-Tauern-Region sind bei den nachfolgend angeführten Ausgabesparten mitveranschlagt:

- 1/024109 „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ (Bundesstraßenbau)
- 1/024109 „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ (Bundesstraßenbau)
- 1/164004 „Beiträge zur Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung“
- 1/252015 „Jugendherbergen und Jugendheime“
- 1/482004 } „Wohnbauförderung“
- 1/482036 }
- 1/611009 „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ (Landesstraßen- und Brückenbau)
- 1/611119 „Landesstraßen — Erhaltung“
- 1/611203 „Landesstraßen — Ausbau und Neubau“
- 1/620115 „Förderung der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Beiträge an Gemeinden“
- 1/620125 „Förderung der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Beiträge an Wasserverbände und Wassergenossenschaften“
- 1/621115 „Förderung der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen, Beiträge an Gemeinden“
- 1/621135 „Förderung der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen, Beiträge an Wasserverbände und Wassergenossenschaften“
- 1/633005 „Wildbachverbauung“
- 1/770004 „Fremdenverkehrs-Investitionsfonds“
- 1/771365 „Beiträge für Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr dienen“
- 1/914052 „Beteiligungen, Erwerb von Anteilen“
- 1/914056 „Beteiligungen, Darlehen und Zuschüsse“

13. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 100 Mio. Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Mio. Schilling, zu übernehmen.

24. Sitzung am 20. Jänner 1981

(Beschlüsse Nr. 327 bis 339)

Grundverkehrsgesetz,
Anderung,
(EiNL-Zahl 303/5
Beilage Nr. 61)
(8-260 G 1/56-1981)

327.

Gesetz vom _____, mit dem das Grundverkehrsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundverkehrsgesetz — GVG 1973, LGBl. Nr. 72, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erster Satz sind nach den Worten „unter Lebenden“ die Worte „oder durch ein Erb-übereinkommen“ einzufügen.

2. a) § 3 lit. b hat zu lauten:

„b) im Zuge eines Agrarverfahrens erfolgt, ausgenommen jedoch bei Flurbereinigungsverträgen und -übereinkommen nach § 44 des Gesetzes über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (ZLG 1971), LGBl. Nr. 32, oder bei landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen nach dem Steiermärkischen landwirtschaftlichen Siedlungs-Landesgesetz — StLSG 1969, LGBl. Nr. 1/1970 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 124/1972;“

b) Im § 3 lit. c ist nach dem Ausdruck „LGBl. Nr. 1/1970“, der Ausdruck „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 124/1972“ einzufügen.

c) Im § 3 lit. d ist der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1961,“ durch den Ausdruck „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976“ zu ersetzen.

d) § 3 lit. f hat zu lauten:

„f) sich auf Grundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bezieht, dessen Gesamt- ausmaß ein Hektar nicht überschreitet.“

3. a) § 5 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Der Übertragung des Eigentums ist unter den im § 4 bezeichneten Voraussetzungen insbesondere zuzustimmen, wenn“.

b) § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz hat zu lauten: „deren Durchschnittsertrag unter Bedachtnahme auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreicht.“

4. a) Im § 7 hat Z. 5 zu lauten:

„5. die Gegenleistung bei Übernahme eines Bauerngutes oder ideeller Miteigentumsanteile eines solchen dem Grundsatz widerspricht, daß der Übernehmer wohl bestehen kann;“

b) Dem § 7 ist folgende Z. 7 anzufügen:

„7. die Übertragung ideeller Eigentumsanteile an Grundstücken, die dem land- oder forstwirt-

schaftlichen Betrieb gewidmet sind, die Erhaltung eines Bauerngutes als lebensfähige Wirtschaftseinheit gefährden würde.“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Der Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes und der Verpachtung (§ 1 Abs. 1) ist insbesondere nicht zuzustimmen, wenn sie zur Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienen.“

6. a) Im § 9 Abs. 1 haben die beiden letzten Sätze zu lauten:

„Die Grundverkehrskommission hat jedoch vor Ausfertigung des Bescheides die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, in deren Bereich das Grundstück liegt, und den Landwirtschaftlichen Grundauffangfonds für das Land Steiermark zu benachrichtigen. Von diesen können innerhalb einer von der Grundverkehrskommission festgesetzten Frist geeignete physische Personen als Kaufinteressenten namhaft gemacht werden.“

b) Im § 9 Abs. 2 letzter Satz hat der Ausdruck „des Grundverkehrsreferenten“ zu entfallen.

7. a) § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Entscheidung über die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft nach § 1 Abs. 1 ist als erste Instanz für jeden Gerichtsbezirk eine Grundverkehrsbezirkskommission einzurichten; in zweiter und letzter Instanz entscheidet die Grundverkehrslandeskommission. Die Bezirkshauptmannschaften sind Geschäftsapparat der in ihrem Verwaltungsbezirk gelegenen Grundverkehrsbezirkskommissionen. Das Amt der Landesregierung ist Geschäftsapparat der Grundverkehrslandeskommission.“

b) Im § 11 Abs. 3 erster Satz sind die Worte „Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes“ durch die Worte „über die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft“ zu ersetzen.

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Handelt es sich um Grundstücke, hinsichtlich welcher im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkelt ist, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrskommission die Agrarbehörde zu hören.“

9. a) Im § 14 Abs. 2 erster Satz haben die Worte „nach freiem Ermessen“ zu entfallen.

b) § 14 Abs. 3 hat zu entfallen.

10. a) § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommission sind an die im Abs. 3 lit. a und b genannten Parteien, bei Überstimmung eines Kommissionsmitgliedes auch an die im Abs. 3 lit. c und d Berufungsberechtigten zuzustellen.“

b) § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gegen den Bescheid der Grundverkehrsbezirkskommission kann binnen zwei Wochen die Berufung an die Grundverkehrslandeskommission eingebracht werden, und zwar

- a) von den Vertragsparteien,
- b) von jedem Miteigentümer des den Gegenstand der Entscheidung bildenden Grundstückes, weiters bei Überstimmung eines Kommissionsmitgliedes
- c) von der Gemeinde, in der das den Gegenstand der Entscheidung bildende Grundstück liegt, und
- d) von der örtlich zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft.“

11. a) § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Grundverkehrslandeskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Landesbeamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
2. ein Richter,
3. ein rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter,
4. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger,
5. ein Mitglied aus dem Kreis der Vertreter städtischer oder industrieller Interessen,
6. drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark.“

b) Im § 17 Abs. 2 sind die Worte „durch den Regierungsförstdirektor“ durch die Worte „durch einen forstlichen Sachverständigen“ zu ersetzen.

c) § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.“

12. a) § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für alle übrigen Mitglieder (§ 17 Abs. 1 und 2) sind Ersatzmänner unter sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 1 und 2 zu bestellen.“

b) § 18 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Vorsitzende (Stellvertreter) sowie die Mitglieder (§ 17 Abs. 1 und 2) und deren Ersatzmänner werden für eine Amtsdauer von 5 Jahren von der Landesregierung bestellt.“

c) § 18 Abs. 3 hat zu entfallen.

13. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

(1) Die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch

auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen; diese richten sich nach den für Landesbedienstete der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, und zwar bei den Grundverkehrsbezirkskommissionen nach Gehaltsstufe 6 und bei der Grundverkehrslandeskommission nach Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren. Teilnehmern an einer Sitzung bzw. Verhandlung dieser Kommissionen steht ein Sitzungsgeld in der Höhe einer dieser Regelung entsprechenden Tagesgebühr, Tarif I, zu.

(2) Befreit von den von den Antragstellern bzw. vom Meistbietenden, Überbieter oder Übernehmer zu entrichtenden Landesverwaltungsabgaben ist die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten und verwandten bzw. verschwägerten Personen bis zum zweiten Grad.“

14. § 23 hat zu lauten:

„(1) Alle Miteigentümer von Grundstücken, die Gegenstand des Rechtsgeschäftes sind, sind Parteien gemäß § 8 AVG 1950.

(2) Die Verhandlungen bzw. Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Die Verhandlung hat mit dem Vortrag des Berichterstatters zu beginnen. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, wenn die Angelegenheit genügend geklärt ist. Beratung und Abstimmung erfolgen unter Ausschluß der Parteien; nach Besprechung des Verhandlungsergebnisses hat der Berichterstatter die erforderlichen begründeten Anträge zu stellen. Die Mitglieder können begründete Gegen- oder Änderungsanträge stellen; diese Anträge sind in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.“

15. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verbücherung eines Rechtsgeschäftes nach § 1 setzt entweder die Zustimmung der Grundverkehrskommission, oder, soweit eine Zustimmung nicht erforderlich ist, den Nachweis durch öffentliche Urkunden bzw. im Zweifelsfall einen Bescheid („Negativbescheid“) der Grundverkehrskommission voraus. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft kann vom Rechtserwerber durch die schriftliche Erklärung, nicht Rechtserwerber im Sinne des § 4 Abs. 3 zu sein, ersetzt werden. Zum Nachweis der Ausnahme nach § 3 lit. f ist ein Grundbesitzbogen vorzulegen.“

16. a) Im § 25 Abs. 1 erster Satz ist das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ zu ersetzen; weiters haben im ersten Satz die Worte „oder mit Arrest bis zu 6 Wochen“ und der letzte Satz zu entfallen.

b) Im § 25 Abs. 1 hat die Bezeichnung „Abs. 1“ zu entfallen.

c) § 25 Abs. 2 und 3 haben zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Grundverkehrsgesetz,
Anderung.
(Einl.-Zahl 88/6)
(8-260 G 1/57-1981)

328.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Brandl, Laurich, Sponer und Genossen, betreffend die Änderung des Grundverkehrsgesetzes — GVG 1973, LGBl. Nr. 72, wird zur Kenntnis genommen.

Aufnahme ständiger
Budgetposten für
Projekte in der
Dritten Welt.
(Einl.-Zahl 386/3)
(10-21 V 250/10-1981)

329.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Aichhofer, Buchberger, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichtinger, Feldgrill, Haas, Harmtodt, Dr. Heidinger, Jammegg, Kanduth, Kollmann, Univ.-Prof. Dr. Koren, Lackner, Lind, Dr. Maitz, Marczik, Neuhold, Dr. Pfohl, Dr. Piaty, Pinegger, Pörtl, Prankh, Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Schrammel, DDr. Stepantuschitz, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend die Aufnahme ständiger Budgetposten für konkrete Projekte in der Dritten Welt im Budget des Steiermärkischen Landtages, wird zur Kenntnis genommen.

Sanierung des Opernhauses.
(Einl.-Zahl 485/1)
(10-24 O 21/8-1981)

330.

1. Das Programm für die Sanierung des Opernhauses bzw. für den Neubau der Werkstätten in Messendorf wird genehmigt.
2. Die Vertreter des Landes Steiermark im Bauausschuß werden bevollmächtigt, die Rechte des Landes Steiermark in den gegenständlichen Angelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit des Steiermärkischen Landtages fallen, namens des Landes Steiermark auszuüben.

Auflassung der
Landesstraße 682 sowie
Übernahme durch die
Gemeinde Gams ob
Frauental.
(Einl.-Zahl 486/1)
(LBD-11 L 10-79/7)

331.

Die Landesstraßen L 682, Wagnesstraße, von km 0,000 bis km 0,186 und L 683, Wöschnagstraße, von km 0,000 bis km 0,296 werden gemäß § 8 Abs. 1 LStVG. 1964 aufgelassen und der Gemeinde Gams ob Frauental unentgeltlich und lastenfrei als Gemeindefraße übergeben. Als Zeitpunkt der Auflassung wird der 1. Juli 1981 festgesetzt.

Verwendung von Lehrern,
die keine Anstellung
finden konnten.
(Einl.-Zahl 270/3)
(13-367 La 169/6-1981)

332.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Marczik, Ritzinger und Kanduth, betreffend die Verwendung von Lehrern, die keine Anstellung finden konnten, wird zur Kenntnis genommen.

Herstellung von
Einrichtungsgegenständen
für soziale Institutionen
in Landesberufsschulen.
(Einkl.-Zahl 298/3)
(BS-559 Le 2/267-1981)

333.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Ing. Stoisser, Dr. Maitz und DDr. Stepantschitz vom 20. November 1979, betreffend die Herstellung von Einrichtungsgegenständen für soziale Institutionen an Landesberufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

5. KALG-Novelle.
(Einkl.-Zahl 468/1
Beilage Nr. 55)
(12-182 Ka 12/2-1981)

334.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz
neuerlich geändert wird (5. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977, BGBl. Nr. 456/1978 und BGBl. Nr. 106/1979 beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969 und LGBl. Nr. _____ 1981, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf er lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen.“

2. Nach dem § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

„§ 5 a

(1) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung oder Inbetriebnahme von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn

a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,

b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.

(2) Mit Ausnahme der im Abs. 1 unter lit. a bis c angeführten Fälle haben die im behördlichen Verfahren nach Abs. 1 berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen lediglich die Stellung eines Beteiligten.“

3. Im § 6 ist im Abs. 1 „§§ 3, 4 und 5“ durch „§§ 3 bis 5 a“ zu ersetzen.

4. Im § 6 ist im Abs. 3 „§§ 3 bis 5“ durch „§§ 3 bis 5 a“ zu ersetzen.

5. Dem § 6 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 a sinngemäß anzuwenden.“

6. Der bisherige Text des § 7 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

7. Dem § 7 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für die Erwerbung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 a sinngemäß anzuwenden.“

8. Nach § 11 a ist folgender § 11 b einzufügen:

„Technischer Sicherheitsbeauftragter**§ 11 b**

(1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Zum Technischen Sicherheitsbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige Ausbildung an einer Universität oder einer

berufsbildenden höheren Lehranstalt mit Erfolg absolviert haben und 3 Jahre praktische Betätigung auf diesem Gebiet nachweisen können.

(3) Die Bestellung von ein und derselben Person zum Technischen Sicherheitsbeauftragten für mehrere Krankenanstalten bzw. mehreren Technischen Sicherheitsbeauftragten jeweils für bestimmte Gruppen von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen ist zulässig. Sie ist unter Angabe der Anstaltsbereiche bzw. der Tätigkeitsabgrenzung der Landesregierung anzuzeigen.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsleiter (§ 14 Abs. 1) zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfung bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 10 Abs. 2) und der Verwaltungsleiter (§ 14 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des Arbeitnehmerschutzgesetzes bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

(6) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter und den Verwaltungsleiter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen."

9. Im § 39 Abs. 4 sind die Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Erforschung abbauwürdiger
Kohlenreserven in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 231/4)
(WF-14 Ko 6/5-1981)

335.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pfohl, Dr. Dorfer, Dr. Heidinger und Marczik, betreffend eine weitere Erforschung abbauwürdiger Kohlenreserven in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Gesetz- und sittenwidrige
Vertragspraktiken
einzelner
Versicherungs-
unternehmen.
(Einl.-Zahl 343/5)
(10-24 Ko 16/8-1981)

336.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Koiner, Dr. Pfohl, Ritzinger und DDr. Stepantschitz, betreffend gesetz- und sittenwidrige Vertragspraktiken einzelner Versicherungsunternehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Verstärkte Berücksichtigung
von Motiven der
Steiermark bei der
Prägung von
Silbergedenkmünzen
nach dem
Scheidemünzengesetz.
(Einl.-Zahl 378/4)
(LAD-23 Si 1-80/4)

337.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pränckh, Dr. Dorfer und Kollmann, betreffend die verstärkte Berücksichtigung von Motiven der Steiermark bei Prägung von Silbergedenkmünzen nach dem Scheidemünzengesetz durch das Finanzministerium, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches
Lichtspielgesetz 1981.
(Einkl.-Zahl 375/1
Beilage Nr. 50)
(6-399/I-Ki 1/114-1981)

338.

**Gesetz vom über die
Veranstaltung von Lichtspielen (Steiermärki-
sches Lichtspielgesetz 1981)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz findet auf die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen Anwendung.

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Es findet daher insbesondere keine Anwendung auf Lichtspiele, die

- a) im Aufgabenbereich der Exekutive des Bundes oder
- b) im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie
- c) des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht des Bundes unterliegenden Schule veranstaltet werden.

(3) Lichtspiele im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten;
- b) die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern;
- c) die Wiedergabe von durch Funk übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche.

(4) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen von Lichtspielen dann, wenn sie allgemein zugänglich sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Teilnahme entgeltlich oder unentgeltlich ist.

§ 2

Bewilligung

(1) Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen bedarf — sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist — einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden. Personengesellschaften des Handelsrechts sind juristischen Personen gleichzuhalten.

(3) Zuständige Behörde ist

- a) für Bewilligungen im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. a und b in Verbindung mit Abs. 4 lit. c und für sämtliche Bewilligungen, die sich auf die Vorführung von Schmalfilmen (§ 4 Abs. 2 lit. c und d) beziehen in Verbindung mit Abs. 4 lit. c sowie für Bewilligungen im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit Abs. 4 lit. c die Bezirksverwaltungsbehörde;

b) für alle übrigen Bewilligungen die Landesregierung.

(4) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese vor Erteilung einer Bewilligung zu hören.

§ 3

Veranstaltungen, die keiner Bewilligung bedürfen

(1) Keiner Bewilligung bedarf die öffentliche, unentgeltliche Veranstaltung von Lichtspielen

a) durch Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände für Schulungs- und Bildungszwecke, durch politische Parteien, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Interessensvertretungen zum Zwecke der Werbung für die eigene Institution, weiters durch Erwerbungsunternehmungen zum Zwecke der Werbung für das eigene Unternehmen (am Standort desselben), wenn die vorgeführten Filme oder Laufbilder keine nach den Gesetzen der Dramaturgie aufgebaute Spielhandlung aufweisen;

b) durch Kinder- und Jugendheime, Kindergärten und Horte, durch Schulen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichtes zum Zwecke der Medienerziehung sowie durch Vereine und Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck die außerschulische Jugendbildung ist.

(2) Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

(3) Mindestens 2 Wochen vor der ersten, in einer Gemeinde beabsichtigten Veranstaltung ist diese zum Zwecke der Überwachung im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde anzuzeigen. Die Verlegung der Veranstaltung in andere Räume ist ebenfalls anzeigepflichtig.

§ 4

Umfang und Dauer der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann sich erstrecken

- a) auf die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten;
- b) auf die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern oder
- c) auf die Wiedergabe von durch Funk übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche.

(2) Die Bewilligung zur Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten kann sich erstrecken auf Filme:

- a) aller Art von mehr als 16 mm Breite;
- b) bestimmter Art von mehr als 16 mm Breite (wie Filme bildenden oder erzieherischen Inhalts, Werbefilme u. dgl.);
- c) aller Art in 8 oder 16 mm Breite (Schmalfilme);
- d) Schmalfilme bestimmter Art.

(3) Die Bewilligung zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen umfaßt auch die Berechtigung zu einleitenden und begleitenden Musikdarbietungen, zur Abhaltung von Vorträgen, die mit den dargebotenen Lichtspielen in inhaltlichem Zusammenhang stehen sowie zur Vorführung von Stehbildern zu Reklamezwecken.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen

- a) auf unbeschränkte Dauer oder
- b) für bestimmte Zeitabschnitte oder
- c) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen, wobei einem Veranstalter die Bewilligung für höchstens 14 Vorstellungen pro Jahr erteilt werden darf.

(5) Bewilligungen für eine feste Betriebsstätte sind auf Dauer des vom Bewilligungswerber nachzuweisenden Benützungrechts an der Betriebsstätte zu erteilen, sofern nicht eine kürzere Dauer beantragt wird.

(6) Die Bewilligung zur Veranstaltung von Lichtspielen darf, abgesehen von den im folgenden bestimmten Ausnahmen, nur für eine bestimmte feste Betriebsstätte (Standort) erteilt werden.

(7) Wenn es zur Deckung eines Bedarfs am öffentlichen Lichtspielen erforderlich ist, kann für Orte ohne Lichtspiele mit fester Betriebsstätte eine Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lichtspiele im Umherziehen erteilt werden. Eine solche Bewilligung darf jedoch nicht für Orte erteilt werden, die innerhalb eines Umkreises von 6 km vom Standort eines Lichtspielbetriebs liegen.

(8) Vereinen und Körperschaften, die sich die Förderung der Kultur oder des Sportes zum Ziele gesetzt haben, ist die Bewilligung zu erteilen, Lichtspiele erzieherischen oder bildenden Inhalts im Umherziehen unentgeltlich zu veranstalten.

(9) Erwerbsunternehmen ist die Bewilligung zu erteilen, Lichtspiele, die der Werbung für die von ihnen erzeugten und vertriebenen Waren dienen, im Umherziehen unentgeltlich zu veranstalten.

(10) Inhaber von Bewilligungen im Sinne der Abs. 6 bis 8 haben deren Ausübung vor der ersten, in einem politischen Bezirk beabsichtigten Veranstaltung der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, anzuzeigen.

(11) Bewilligungen im Sinne der Abs. 7 bis 9 dürfen nur in Betriebsstätten ausgeübt werden, die

- a) nach diesem Gesetz genehmigt worden sind;
- b) nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, für vergleichbare Veranstaltungen genehmigt worden sind;
- c) für vergleichbare Veranstaltungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt worden sind oder
- d) der Ausübung des Gastgewerbes dienen und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden Vorkehrungen notwendig sind.

(12) Die Bestimmungen des Abs. 11 gelten sinngemäß für die Veranstaltung von Lichtspielen im Sinne des § 3, sofern nicht § 24 anwendbar ist.

§ 5

Ausübung der Bewilligung

(1) Bewilligungen sind — unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 — persönlich auszuüben.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers oder die Verpachtung ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.

(3) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen,

- a) wenn die Bewilligung einer juristischen Person erteilt wird;
- b) wenn der Bewilligungsinhaber das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat oder
- c) die Bewilligung nach dem Tod des Inhabers durch den überlebenden Ehegatten ausgeübt wird und dieser nicht selbst die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 6 nachweisen kann sowie
- d) wenn eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll.

(4) Pächter und Geschäftsführer müssen die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie Bewilligungsinhaber. Treten nachträglich in der Person des Pächters oder Geschäftsführers gelegene Umstände ein, die seine Genehmigung ausgeschlossen hätten, so ist die behördliche Genehmigung zurückzunehmen.

(5) Nach dem Tode eines Bewilligungsinhabers kann die Bewilligung durch den überlebenden Ehegatten während des Witwen- oder Witwerstandes oder durch die erbberechtigten Nachkommen des Verstorbenen bis zur Erlangung der Volljährigkeit ausgeübt werden, sofern sie nicht vorher durch Zeitablauf erlischt und ihrer Verlängerung Hindernisse entgegenstehen.

(6) Wenn der Bewilligungsinhaber sowohl einen Ehegatten als auch erbberechtigte minderjährige Nachkommen hinterläßt, so steht, wenn der Erblasser nicht anderes verfügt hat, das Recht zur Ausübung der Bewilligung diesen Personen gemeinsam zu.

(7) Die Fortführung des Betriebes ist der Landesregierung binnen 8 Wochen ab dem Tod des Bewilligungsinhabers anzuzeigen.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen für die Erlangung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber berechtigt ist, sein Vermögen selbst zu verwalten und nicht auf Grund seines bisherigen Verhaltens zu befürchten ist, daß er die für die Ausübung der Bewilligung erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzt.

(2) Bewerber um eine Bewilligung, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist, sowie Geschäftsführer oder Pächter solcher Lichtspielbetriebe haben eine mindestens zweijährige Mitarbeit in der Führung eines Lichtspielbetriebes oder einschlägige Kenntnisse durch Absolvierung eines ent-

sprechenden Kurses oder abgeschlossene kaufmännische Lehre nachzuweisen. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, jene ihrer Mitarbeiter, die bei der Führung des Lichtspielbetriebes mitwirken, unter Angabe des Beginnes dieser Tätigkeit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Landesregierung zu melden.

(3) Eine Person darf nicht gleichzeitig Bewilligungsinhaber, Pächter oder Geschäftsführer für mehr als 3 Lichtspielunternehmungen in Steiermark sein, es sei denn, es handelt sich um mehrere Vorführräume in einem Betriebsgebäude (Multiplex-Kino).

§ 7

Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(1) Bewilligungen zur Veranstaltung von Lichtspielen mit festem Standort dürfen nur erteilt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis der Bevölkerung gegeben ist und nicht angenommen werden muß, daß der beabsichtigte Betrieb bestehende gleichartige Betriebe in der gleichen Gemeinde oder in den Nachbargemeinden in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

(2) Vor der Erteilung der Bewilligung oder vor der Zusicherung (Abs. 3) sind die Gemeinde des beantragten Standortes und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark anzuhören, letztere auch bei der Erteilung von Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 7.

(3) Bewilligungen für einen festen Standort dürfen — sofern nicht § 24 anzuwenden ist — nur erteilt werden, wenn dem Bewerber eine Betriebsstätte zur Verfügung steht, die von der Landesregierung genehmigt worden ist (§ 23). Vor erfolgter vorschriftsmäßiger Herstellung der Betriebsstätte kann dem Bewerber die Erteilung der Bewilligung zugesichert werden. Eine solche Zusicherung ist entsprechend, jedoch maximal mit einem Jahr zu befristen.

(4) Betriebsstätten in der Nähe von Krankenhäusern und sonstigen Heil- und Pflegeanstalten, Altersheimen, Kirchen und Schulen sind nur zulässig, wenn diesen Anstalten aus dem Betriebe keine Störung erwächst.

§ 8

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt:

- a) durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
- b) durch Zurücknahme;
- c) durch den Tod des Inhabers, mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 5 und 6;
- d) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes mit dem Aufhören ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor, oder
- e) durch Zurücklegung.

(2) Die Bewilligung ist zurückzunehmen:

- a) wenn nachträglich in der Person des Bewilligungsinhabers gelegene Umstände eintreten, welche die Erteilung der Bewilligung ausge-

schlossen hätten, ausgenommen jedoch der Verlust der Eigenberechtigung;

- b) wenn wesentliche, nach der Erteilung der Bewilligung aufgetretene Mängel der Betriebsstätte nicht innerhalb einer von der Behörde durch Bescheid festgesetzten Frist behoben werden;
- c) wenn der Bewilligungsinhaber die Verfügungsberechtigung über die Betriebsstätte verliert, oder
- d) wenn der Bewilligungsinhaber den Betrieb trotz einer auf Grund des § 10 Abs. 2 erfolgten Aufforderung der Landesregierung nicht binnen 6 Monaten wieder aufnimmt.

§ 9

Verantwortlichkeit

(1) Der Bewilligungsinhaber, bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 der Veranstalter, hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen zu sorgen. Diese Verpflichtung trifft im Falle der Führung des Lichtspielunternehmens durch einen Pächter oder Geschäftsführer diese.

(2) Bewilligungsinhaber sind neben dem Geschäftsführer verantwortlich, wenn mit ihrer Billigung Bestimmungen dieses Gesetzes oder in Durchführung dieses Gesetzes erlassene Vorschriften verletzt oder behördliche Aufträge nicht befolgt werden.

§ 10

Betriebsunterbrechung

(1) Wird der Betrieb eines Lichtspielunternehmens länger als 2 Monate unterbrochen, ist dies, ebenso wie die Wiederaufnahme des Betriebes, der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Wurde der Betrieb eines Lichtspielunternehmens unterbrochen und wird von anderer Seite um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 im gleichen Umfang für die gleiche Gemeinde angesucht, hat die Landesregierung den Bewilligungsinhaber aufzufordern, den Betrieb binnen 6 Monaten wieder aufzunehmen. Kommt er diesem Auftrag nicht nach, ist sein Unternehmen im Verfahren (§ 7 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen und die Bewilligung zurückzunehmen.

§ 11

Anwesenheitspflicht

(1) Der Verantwortliche im Sinne des § 9 muß sich während des Betriebes im Bereiche der Betriebsstätte aufhalten.

(2) Der Verantwortliche im Sinne des § 9 kann sich jedoch hinsichtlich seiner Anwesenheitspflicht im Sinne des Abs. 1 durch einen verlässlichen und mit dem Betrieb vertrauten Stellvertreter vertreten lassen, der für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sowie für die Einhaltung der in diesem Gesetz über die Jugendzulässigkeit getroffenen Bestimmungen und die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 68/1958, verant-

wortlich ist. Die Bestellung eines Stellvertreters ist der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Vorführer

Als Vorführer dürfen nur körperlich und geistig geeignete Personen beschäftigt werden, die mit der Handhabung der Betriebseinrichtung und den Schaltanlagen vertraut sind. Sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Sicherheitsfilme

Die Vorführung von Filmen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 lit. a und b des Sicherheitsfilmgesetzes, BGBl. Nr. 264/1966, entsprechen, ist untersagt.

§ 14

Zulassung von Kindern und Jugendlichen

(1) Filme oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichnete Laufbilder, die vor Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vorgeführt werden sollen, bedürfen einer Zulassung durch die Landesregierung. Sie sind dem bei der Landesregierung eingerichteten Beirat (§ 15) zum Zwecke der Begutachtung vorzuführen. Liegt bereits ein Gutachten der Jugendfilmkommission beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst oder einer von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission vor, so kann auf eine Begutachtung durch den Beirat verzichtet werden.

(2) Filme oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichnete Laufbilder, von denen eine schädliche Einwirkung auf die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen aller oder bestimmter Altersstufen zu befürchten ist, dürfen zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersstufen nicht zugelassen werden. Bei der Entscheidung über eine Zulassung ist auf sonstige Umwelteinflüsse, insbesondere durch andere Massenmedien, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Zulassung kann erteilt werden:

- a) für alle Altersstufen;
- b) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr;
- c) ab dem vollendeten 12. Lebensjahr;
- d) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Bei allen Ankündigungen der öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen ist anzuführen, für welche Altersstufe die geeigneten Filme oder Laufbilder zugelassen worden sind.

(4) Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur die Vorführung von Filmen oder sonstigen Laufbildern, die für ihre Altersstufe zugelassen sind, besuchen.

Der Verantwortliche (§ 9) hat für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, zur Feststellung des Alters den Vorweis eines Lichtbildausweises zu verlangen.

§ 15

Beirat

(1) Zur Begutachtung im Sinne von § 14 Abs. 1 und zur Bewertung im Sinne von § 17 wird beim Amt der Landesregierung ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus

- a) einem von der Landesregierung bestellten Vorsitzenden;
- b) einem von der Landesregierung bestellten Mitglied, das den Vorsitzenden im Verhinderungsfall zu vertreten hat;
- c) 4 weiteren von der Landesregierung bestellten Mitgliedern, wovon eines aus dem Kreise der heimischen Filmproduzenten und zwei aus dem Kreise des Landesjugendbeirates auszuwählen sind;
- d) 2 von der Stadt Graz aus dem Fachpersonal des Jugendamtes bestellten Mitgliedern und
- e) je einem vom Präsidenten des Landesschulrates für Steiermark, der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark bestellten Mitglied.

(3) Für die in Abs. 2 lit. b bis e angeführten Mitglieder des Beirates ist von der zuständigen Stelle je ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall zu vertreten hat.

(4) Die Bestellung der im Abs. 2 angeführten Mitglieder des Beirates und ihrer Ersatzmitglieder hat jeweils — unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung — auf die Dauer von 5 Jahren zu erfolgen. Ihre Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden jeweils spätestens 1 Woche vor der Sitzung einberufen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und neben dem Vorsitzenden wenigstens 6 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Beirat hat seine Gutachten und Bewertungen zu begründen.

§ 16

Zulassungsbescheinigung

(1) Über die Zulassung nach § 14 ist eine Bescheinigung auszustellen. Sie ist vom Verantwortlichen den behördlichen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Laufbilder, für die eine Zulassung nach § 14 erteilt wurde, dürfen nur unter der auf der Zulassungsbescheinigung angeführten Bezeichnung angekündigt und öffentlich vorgeführt werden und weder dem Inhalte (Bild, Ton und Beschriftung) noch dem Umfang nach von der darin bezeichneten Fassung abweichen.

§ 17

Bewertung und Prädikatisierung von Filmen und sonstigen Laufbildern

(1) Alle zur öffentlichen Vorführung bestimmten Filme oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbilder sind auf Verlangen des Herstellers,

Verleihers oder Inhabers einer Bewilligung zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen durch die Landesregierung auf ihren kulturellen Wert hin zu beurteilen.

(2) Die Landesregierung kann ihrer Entscheidung ein Gutachten des Beirates (§ 15) oder der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder zugrunde legen.

(3) Als Ergebnis der Begutachtung kann die Landesregierung Prädikate verleihen. Sie hat sich dabei auf die Bezeichnung „besonders wertvoll“, „wertvoll“ und „sehenswert“ zu beschränken.

§ 18

Vorführungsbeschränkungen für bestimmte Tage

Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Lichtspielen untersagt, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

§ 19

Sperrstunde

Die Vorführungen müssen spätestens um 24 Uhr beendet werden. In Ausnahmefällen kann eine Erstreckung der Sperrstunde von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden.

§ 20

Äußere Bezeichnung des Betriebes

(1) Die Betriebsstätte ist mit einer der Art des Betriebes entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung muß so beschaffen sein, daß eine Verwechslung mit anderen im Gemeindegebiete bestehenden Betrieben ausgeschlossen ist.

(2) Die äußere Bezeichnung ist in die Bewilligungsurkunde aufzunehmen. Die Führung einer anderen als dieser Bezeichnung ist unzulässig.

(3) Eine äußere Bezeichnung, die fälschlicherweise den Eindruck erweckt, daß es sich bei dem betreffenden Lichtspielbetrieb um ein wohltätiges, gemeinnütziges oder ein der Erziehung oder der Volksbildung dienendes Unternehmen handelt, darf in die Bewilligungsurkunde nicht aufgenommen werden.

§ 21

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt

- a) im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde;
- b) in betriebstechnischer Hinsicht für Betriebsstätten mit festem Standort, in denen von der Landesregierung erteilte Bewilligungen ausgeübt werden, der Landesregierung, für alle anderen Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde;
- c) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie

hat die Behebung von Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen.

(3) Bei wesentlichen Mängeln, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen darstellen, hat die Überwachungsbehörde die Sperrung des Betriebes bis zur Behebung der Mängel zu verfügen.

(4) Von einer Sperrung der Betriebsstätte ist die Landesregierung durch die Behörde, die die Sperrung verfügt hat, in Kenntnis zu setzen.

(5) Den behördlichen Organen ist der Eintritt in die Betriebsstätten zu gestatten. Bei jeder Vorstellung sind 2 geeignete Sitzplätze im Zuschauerraum unentgeltlich zur Verfügung zu halten.

(6) In der Betriebsstätte sind die Bewilligungsurkunde und alle auf die Betriebsstätte bezughabenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne u. dgl., stets in Verwahrung zu halten und den behördlichen Organen über deren Verlangen vorzuweisen.

§ 22

Periodische Überprüfung der Betriebsstätten

Betriebsstätten, in denen Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und b mit festem Standort ausgeübt werden, sind mindestens alle 6 Jahre von der Landesregierung zu überprüfen. Zur Überprüfung ist der Bürgermeister der Gemeinde des Standortes zu laden. Die Behebung von Mängeln ist unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen. Wenn es die Schwere der Mängel geboten erscheinen läßt, ist nach Ablauf der Frist erneut ein Lokalausweis vorzunehmen.

§ 23

Genehmigung der Errichtung und Benützung von Betriebsstätten

(1) Neu-, Zu- und Umbauten von Betriebsstätten bedürfen, unbeschadet der baubehördlichen Genehmigung, auch einer Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Abschnitt II) durch die Landesregierung. Diese Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die Benützung einer Betriebsstätte bedarf einer Genehmigung. Diese darf erst dann erteilt werden, wenn die Betriebsstätte allen vom Gesetz normierten Anforderungen entspricht.

(3) Rechte aus Bescheiden über die Genehmigung von Betriebsstätten kann auch der Rechtsnachfolger des Bewilligungsinhabers geltend machen. Aus solchen Bescheiden erwachsende Pflichten treffen auch den Rechtsnachfolger.

§ 24

Nichtgenehmigungspflichtige Betriebsstätten

Räume, in denen Bewilligungen zur Vorführung von Schmalfilmen (§ 4 Abs. 2 lit. c und d) ausgeübt werden sollen, bedürfen keiner Genehmigung, sofern die Vorführung nur vor maximal 50 Teilnehmern stattfinden soll und durch die räumliche Beschaffenheit gewährleistet ist, daß die Fluchtwege rasch und sicher erreicht werden können.

§ 25

Pläne

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Genehmigung sind Antragsbeilagen gemäß §§ 2 und 58 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Über die elektrische Einrichtung der Betriebsstätte sind folgende Pläne in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) ein Grundrißplan mit eingezeichneten Leitungen der gesamten elektrischen Anlage (Elektroinstallationsplan);
- b) ein einpoliges Schaltschema, das folgende Angaben enthalten muß: Stromart, Nennspannung, Akkumulatorenanlage mit Lademöglichkeit und Kapazität, Bezeichnung der Stromkreise, Leiterquerschnitte und Werkstoffe, Stromverbraucher mit schematischer Angabe.

(3) Ferner ist ein Sitzplan im Maßstab 1 : 50 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus dem die Anordnung der Sitzplätze sowie die Breite der Verkehrswege und der Ein- und Ausgänge entnommen werden kann.

II. Abschnitt

Ergänzende Bauvorschriften

§ 26

Bauliche Anlage der Betriebsstätte

(1) Die Betriebsstätte hat zumindest einen Zuschauerraum, einen Warteraum, einen Vorführraum und, sofern eine Zentralbatterie verwendet wird, einen Raum für die Batterie der Sicherheitsbeleuchtung zu umfassen. Weiters müssen Räume für sanitäre Anlagen vorhanden sein.

(2) Der Zuschauerraum muß mindestens so groß sein, daß pro Sitzplatz wenigstens 3 m³ Luftraum zur Verfügung stehen.

(3) Der Warteraum muß mindestens soviel Quadratmeter umfassen, als einem Sechstel der Anzahl der Plätze des Zuschauerraumes entspricht. Als Warteräume können auch Gaststätten-, Gesellschafts-, Erfrischungsräume u. dgl. angesehen werden, wenn sie mit der Betriebsstätte in unmittelbarer Verbindung stehen. Auf einen Warteraum kann bei Betriebsstätten bis zu 200 Sitzen verzichtet werden, wenn zwischen den einzelnen Vorführungen ein Zeitintervall von mindestens einer halben Stunde liegt.

(4) Die Größe des Vorführraumes richtet sich nach dessen Einrichtung und bei der Verwendung von Filmvorführapparaten (Bildwerfern) auch nach dem erforderlichen Bedienungsraum. Ob bei Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern und bei von durch Funk übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche auf einen eigenen Vorführraum verzichtet werden kann, richtet sich nach Größe und Beschaffenheit der verwendeten Geräte. Für ausreichende Durchlüftung ist vorzusorgen.

(5) Die Räume für sanitäre Anlagen müssen ausreichend und vom Warteraum aus zugänglich sein, wobei das Mindesterfordernis je eine WC-Anlage für Männer und Frauen ist.

(6) Der Raum, in dem die Batterie für die Sicherheitsbeleuchtung untergebracht ist, muß von den sonstigen Betriebsräumen abgeschlossen angeordnet und brandbeständig ausgeführt sein und über ausreichende Zu- und Abluftöffnungen verfügen, wenn die Batterie (Akkumulator) im Raum geladen wird. Die Aufstellung der Batterie hat auf einer säurefesten Unterlage zu erfolgen.

(7) Für einen selbständigen Umwickelraum gelten die Vorschriften über den Vorführraum sinngemäß.

(8) Die Höhenlage des Zuschauerraumes und des Warteraumes ist so zu wählen, daß im Falle der Gefahr eine Entleerung der Räume über entsprechend bemessene Verkehrswege möglich ist und aufnahmefähige öffentliche Verkehrsflächen rasch erreicht werden können.

(9) Die Anlage von Rängen (Galerien) ist zulässig, wenn deren Ausgänge und Stiegen von den Ausgängen des Zuschauerraumes im Parterre getrennt sind. Umfassen sie mehr als 100 Sitzplätze, müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein.

(10) Für Betriebsstätten, in denen Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. c und d ausgeübt werden, auf die jedoch § 24 nicht angewendet werden kann, gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 sinngemäß.

§ 27

Allgemeine bauliche Beschaffenheit

(1) Alle Bauteile der Betriebsstätte und deren Ausstattung und Einrichtung müssen eine dem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen entsprechend wirksame Brandwiderstandsfähigkeit aufweisen.

(2) Alle im Verkehrsbereich der Zuschauer liegenden Glastüren sind entweder mit Sicherheitsglas auszustatten oder bis in eine Höhe von 1,50 m vom Fußboden gegen unbeabsichtigtes Eindringen zu sichern. Zum Verkehrsbereich zählen alle den Zuschauern zugänglichen Räume und Verkehrswege.

(3) Die Betriebsstätte ist mit einer den geltenden Vorschriften entsprechenden Sammelheizung oder einer anderen Heizung auszustatten, bei deren Betrieb keine Gefahr für die Sicherheit von Personen besteht.

(4) Gebäude, die aufgrund ihrer besonderen Lage gefährdet sind und in denen eine Betriebsstätte untergebracht ist, müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.

§ 28

Verkehrswege und Türen

(1) Die nutzbare Breite der Verkehrswege, die die Verbindung mit den Ausgängen des Zuschauerraumes und des Warteraumes zu den öffentlichen Verkehrsflächen herstellen, hat mindestens 2,00 m, bei Verkehrswegen innerhalb des Zuschauerraumes und des Warteraumes mindestens 1,20 m zu betragen.

(2) Stiegen sind geradarmig und mit einheitlichem Steigungsverhältnis auszubilden. Für die nutzbare Breite gelten die Bestimmungen für Verkehrswege, Stiegen müssen mit Handläufen ausgestattet sein, die bei einer nutzbaren Breite von 1,20 m und mehr beiderseits des Stiegenarmes anzuordnen sind.

(3) Die lichte Höhe hat bei Türen des Zuschauer- raumes und des Warteraumes mindestens 2,00 m, die nutzbare Breite mindestens 1,20 m zu betragen, wenn sie zum Verkehr von mehr als 100 Zuschauern bestimmt sind, für je 10 weitere Zuschauer um 0,12 m mehr.

(4) Türen im Verkehrsbereich der Zuschauer sind in Fluchrichtung aufschlagend einzurichten; mehr- flügelige Türen müssen wie einflügelige gleichfalls durch einen einzigen Handgriff zu öffnen sein.

(5) Der Zuschauerraum mit einem Fassungsraum von mehr als 200 Sitzen muß mindestens zwei Aus- gangstüren haben, die unmittelbar ins Freie führen.

§ 29

Sitze

(1) Im Zuschauerraum sind lediglich am Boden befestigte, bezifferte Klappsitze mit einer Mindest- breite von 0,50 m zulässig. Ausgenommen hiervon sind Logensitze, wenn die Anzahl der Sitzgelegen- heiten die Zahl 6 nicht übersteigt. Die freie Durch- gangsbreite zwischen den Sitzreihen muß minde- stens 0,45 m betragen. Stehplätze sind nur in einem abgeschrankten Bereich mit eigenem Ausgang zu- lässig.

(2) Kein Sitzplatz darf vom nächsten Verkehrs- weg des Zuschauerraumes durch mehr als 10 Sitze, in Rängen, die Stufenanlagen aufweisen, durch mehr als 5 Sitze getrennt sein.

(3) Bei Klappsitzen mit einem Reihenabstand von mindestens 1,05 m und einer nutzbaren Durchgangs- breite von mindestens 0,50 m ist eine Verlängerung der Sitzreihen derart zulässig, daß kein Sitz vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als 15 Sitze ge- trennt ist.

(4) Der Augenabstand für die erste Sitzreihe von der Bildfläche muß größer als die mittlere Fuß- bodenhöhe der Bildleinwand sein, mindestens aber 3,50 m betragen.

§ 30

Elektrische Einrichtung

(1) Für die Beleuchtung der Betriebsstätte ist ausschließlich elektrisches Licht zu verwenden und in allen den Zuschauern zugänglichen Räumen eine Sicherheitsbeleuchtung in Dauer- bzw. Bereitschafts- schaltung vorzusehen. Alle elektrischen Einrichtun- gen müssen so beschaffen sein, daß daraus keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Men- schen entstehen kann.

(2) Die elektrische Beleuchtung des Zuschauer- raumes ist derart einzurichten, daß sie in ausrei- chendem Ausmaß sowohl vom Vorführraum als auch von einer Stelle des Zuschauerraumes aus einge- schaltet werden kann. Die von einer Schaltstelle

eingeschaltete Beleuchtung darf nicht von der ande- ren Stelle aus ausschaltbar sein.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung aller Rettungswege und die Beleuchtung der Hinweise auf Rettungswege ist in Dauerschaltung auszuführen; dieser Teil der Saalbeleuchtung muß so bemessen sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

(4) Zusätzlich zur Sicherheitsbeleuchtung in Dau- erschaltung muß eine Sicherheitsbeleuchtung in Be- reitschaftsschaltung (Zusatzbeleuchtung) vorhanden sein, wenn durch die erstere die erforderliche Be- leuchtungsstärke von mindestens 3 Lux in den Ach- sen der Rettungswege, gemessen 0,85 m über dem Fußboden, nicht erreicht wird. Diese Sicherheits- beleuchtung in Bereitschaftsschaltung muß sich selbsttätig einschalten, wenn die Spannung in der Zuleitung zur Unterverteilung für die allgemeine Beleuchtung um ca. 30 % gesunken ist.

(5) Bei Betriebsstätten mit nicht mehr als 200 Sitz- plätzen kann im Zuschauerraum die Sicherheitsbe- leuchtung in Bereitschaftsschaltung auch bei Unter- schreitung der Beleuchtungsstärke gemäß Abs. 4 entfallen, wenn der Fußboden des Zuschauerraumes nicht mehr als 1,00 m über oder unter der als Ret- tungsweg dienenden Verkehrsfläche liegt.

(6) Alle Ausgangstüren aus dem Zuschauerraum und aus dem Warteraum sind durch Sicherheits- leuchten in Dauerschaltung mit grünen Strichen kenntlich zu machen; Hinweisleuchten auf Rettungs- wege in Dauerschaltung sind mit grünen Pfeilen in Fluchrichtung zu versehen.

(7) Als Nennspannungen für die Zentralbatterie der Sicherheitsbeleuchtung sind nur die genormten Spannungen 24, 40 und 60 Volt zulässig. Die Kapa- zität der Zentralbatterie muß das Eineinhalbfache des höchsten Bedarfs innerhalb von 24 Stunden bei Betrieb aller Sicherheitsleuchten in Dauerschalt- ung betragen.

(8) Im Vorführraum dürfen nur jene Leitungsteile, Schalter, Sicherungen und Meßinstrumente unterge- bracht werden, die zu den Einrichtungen des Vor- führraumes gehören. Insbesondere darf kein Teil der allgemeinen oder der Sicherheitsbeleuchtungs- anlage durch den Vorführraum führen, mit Aus- nahme jener Einschaltvorrichtungen, die vom Vor- führraum aus zu betätigen sind; sie müssen aber so ausgeführt und geschaltet sein, daß bei Zerstörung der im Vorführraum liegenden Teile die Beleuch- tung von der anderen Schaltstelle aus eingeschaltet bzw. in Betrieb gehalten werden kann. Die elektri- sche Einrichtung im Vorführraum ist so zu gestal- ten, daß der Vorführraum durch einen einzigen Schaltvorgang von einem Standort außerhalb des Vorführraumes aus von der Stromzufuhr abgeschal- tet werden kann, wobei ein ausreichender Teil der allgemeinen Beleuchtung des Zuschauerraumes sich selbsttätig einschalten muß.

(9) Alle Schalter und Sicherungen sind deutlich auf ihre Zugehörigkeit zu bezeichnen.

(10) Der Abstand zwischen dem unteren Rand der Vorführöffnungen und dem Fußboden des Zuschau-erraumes muß mindestens 2,00 m betragen.

§ 31

Vorführapparate

Vorführapparate für Filme mit einer Breite von mehr als 16 mm müssen folgende Beschaffenheit aufweisen:

- a) Das Lampengehäuse muß allseits geschlossen sein und darf nur die zur Regulierung notwendigen Öffnungen erhalten. Wenn das Lampengehäuse keine feste Rückwand hat, ist die Öffnung durch einen Asbestvorhang abzudecken, aus dem nur die zur Bedienung der Lichtquelle nötigen Griffe herausragen dürfen.
- b) An der Innenseite ist das Lampengehäuse entweder durch Doppelwände mit Luftschicht oder durch einen Asbestbelag oder einen anderen nicht brennbaren, wärmeisolierenden Belag gegen strahlende Hitze zu schützen. Bei Lichtquellen mit besonders starker Wärmestrahlung kann ein noch weitergehender Schutz gefordert werden. Öffnungen in den Wänden des Lampengehäuses sind durch engmaschige Drahtnetze oder auf eine andere zweckentsprechende Weise gegen Funkenflug zu sichern.

III. Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 32

Sitzplan

Im Warteraum ist an gut sichtbarer Stelle ein Sitzplan über den Fassungsraum des Zuschauer- raumes anzubringen, der mit dem behördlich genehmigten Sitzplan übereinstimmen muß.

§ 33

Freihaltung der Verkehrswege

Im Verkehrsbereich der Zuschauer dürfen Gegenstände, die die Verkehrswege einengen oder Flüch- twege verstellen, nicht abgestellt werden.

§ 34

Lüftung und Beleuchtung

(1) Zwischen aufeinanderfolgenden Vorführungen ist der Zuschauerraum ausreichend zu lüften.

(2) Der Warteraum (einschließlich Kleiderablage), die Räume für sanitäre Anlagen und alle außerhalb des Zuschauerraumes liegenden Verkehrswege müs- sen während der Anwesenheit von Zuschauern dauernd beleuchtet sein, sofern nicht eine ausrei- chende natürliche Beleuchtung gegeben ist.

(3) Bei Schluß jeder Veranstaltung sind alle Räume der Betriebsstätte voll zu beleuchten.

(4) Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Betrieb zu halten, solange Zuschauer anwesend sind.

§ 35

Feuerlöschmittel

(1) Für die erste Löschhilfe ist im Warteraum und im Vorführraum je ein Handfeuerlöscher ent- sprechender Größe bereitzuhalten; bei einem Fas-

sungsraum der Betriebsstätte von über 350 Sitzplät- zen auch einer im Zuschauerraum oder ein zweiter im Warteraum.

(2) Die Handfeuerlöscher sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen; die Überprüfungsdaten sind der Landesregierung ter- mingemäß bekanntzugeben.

§ 36

Wartung der elektrischen Einrichtung und Blitzschutzanlage

(1) Die elektrische Einrichtung und die Blitz- schutzanlage der Betriebsstätte sind alle zwei Jahre durch einen befugten Fachmann auf ihren einwand- freien Zustand zu überprüfen. Die hierüber auszu- stellende Bescheinigung bzw. das Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen sind der Landesregierung ter- mingemäß vorzulegen.

(2) Ergeben sich Änderungen in der elektrischen Einrichtung, so ist der Schaltplan (§ 25) nach den tatsächlichen Gegebenheiten abzuändern. Der Schalt- plan ist der Landesregierung auf Verlangen vorzu- legen.

§ 37

Vorführraum und Vorführer

(1) Unberufenen ist der Eintritt in den Vorführ- raum durch Anschlag zu verbieten.

(2) Das Aufbewahren betriebsfremder oder leicht brennbarer Gegenstände und die Verwendung offe- nen Lichtes ist im Vorführ- und Umwickelraum untersagt.

(3) Im Vorführraum ist eine betriebsfähige elek- trische Taschenlampe zur Verfügung zu halten.

(4) Der Vorführer hat während öffentlichen Vor- führungen das Ablaufen des Filmes zu überwachen, es sei denn, es handelt sich um eine automatische Vorführanlage.

§ 38

Rauchverbot

(1) Im Vorführraum und im Zuschauerraum ist das Rauchen verboten; derartige Hinweise sind an den Eingängen anzubringen.

(2) Im Warteraum und in anderen Räumen, in denen sich Zuschauer aufhalten, ist das Rauchen gestattet, wenn der Fußboden zumindest schwer entflammbar ausgeführt ist und Aschenbecher in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

IV. Abschnitt

§ 39

Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen

(1) Für Veranstaltungen von Lichtspielen im Freien, in Zelten oder Ausstellungshallen gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnittes sinngemäß.

(2) Bei den im Abs. 1 aufgezählten Veranstaltungen können auch andere Sitzgelegenheiten als Klappsitze Verwendung finden; ein Warteraum und eine Kleiderablage sind nicht erforderlich.

(3) Apparate für die Vorführung von Filmen können, wenn sie gegen den Zutritt von Zuschauern abgeschrankt sind, auch im Zuschauerraum aufgestellt werden. Verkehrswege dürfen durch die Apparate und deren Anschlußkabel nicht beeinträchtigt werden.

V. Abschnitt

§ 40

Sonderausführungen der Betriebsstätte

(1) Für feste Betriebsstätten, in denen öffentliche Lichtspiele im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes veranstaltet werden, gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes mit den in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Ausnahmen sinngemäß.

(2) Die Sitze müssen nicht durchwegs am Boden befestigte Klappsitze und nicht in Sitzreihen angeordnet sein, wenn die rasche und sichere Erreichung der Fluchtwege durch die räumliche Beschaffenheit gewährleistet ist.

(3) Das Rauchverbot für den Zuschauerraum gilt nicht, wenn der Fußboden zumindest schwer entflammbar ausgeführt ist, befestigte Aschenbecher in ausreichender Anzahl vorhanden sind und für eine wirksame Entlüftung Vorsorge getroffen wurde.

(4) Speisen und Getränke dürfen während der Vorführungen nur dann verabreicht werden, wenn Tische in einer im Verhältnis zu den vorhandenen Sitzplätzen ausreichenden Zahl aufgestellt sind. Andernfalls sind die Vorführungen für die Verabreichung von Speisen und Getränken zu unterbrechen. Alkoholische Getränke dürfen nur in einem Ausmaß verabreicht werden, das eine Belästigung durch alkoholisierte Personen nicht befürchten läßt.

(5) Bei einem Fassungsraum von weniger als 100 Personen kann die Landesregierung weitere Erleichterungen gewähren.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Strafbestimmungen, Mitwirkung der Bundesgendarmerie, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Vorführungsbefugnisse im Sinne des I. Abschnittes des Steiermärkischen Kinogesetzes 1958, LGBl. Nr. 23/1959, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verliehen worden und nicht erloschen sind, gelten in ihrem bisherigen Umfang als Bewilligungen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes.

(2) Vorführungsbefugnisse, die juristischen Personen gemäß § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Kino-

gesetzes 1958, LGBl. Nr. 23/1959, auf die Dauer von 20 Jahren erteilt worden sind, gelten als auf unbeschränkte Zeit erteilte Bewilligungen im Sinne des § 4 Abs. 4 lit. a dieses Gesetzes.

(3) Die Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes gelten auch für bestehende Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen. Die gemäß § 7 Abs. 4 des Steiermärkischen Kinogesetzes 1958, LGBl. Nr. 23/1959, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kinobetriebsstättenverordnung 1959, LGBl. Nr. 62, erteilten Benützungsgenehmigungen der Betriebsstätten erlöschen mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurden. Wird um eine Verlängerung der Benützungsgenehmigung angesucht und sind nach diesem Gesetz Auflagen zu erfüllen, hat die Behörde eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Auflagen zu setzen.

(4) Der gemäß § 18 des Steiermärkischen Kinogesetzes 1958, LGBl. Nr. 23/1959, bestellte Beirat gilt für die laufende Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages als Beirat im Sinne des § 15 dieses Gesetzes. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates behalten ihre Funktion für die laufende Gesetzgebungsperiode.

§ 42

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

(1) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- Kontrolle der Zulassungsbescheinigungen gemäß § 16 auf ihre Übereinstimmung mit der Bezeichnung gemäß § 14.

(2) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich anstelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle das Bezirksgendarmeriekommando davon zu verständigen.

§ 43

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in den §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 21 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 44

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 10, 11 und 12, 5 Abs. 1, 2, 3 und 7, 9, 10 Abs. 1, 11 bis 13, 14 Abs. 1, 3 und 4, 16, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 5 und 6, 23 Abs. 1 und 2 und 40 Abs. 4 zuwiderhandelt oder

in nach diesem Gesetz erlassenen Bescheiden enthaltene Auflagen und Vorschriften nicht erfüllt oder die Betriebsvorschriften des III. Abschnittes nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling oder mit einer Arreststrafe bis zu 6 Wochen zu ahnden ist.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

§ 45

**Inkrafttreten des Gesetzes,
Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 5. November 1958, LGBl. Nr. 23/1959, über die Vorführung von Filmen (Steiermärkisches Kinogesetz 1958) außer Kraft.

Wahlen in
Landtags-Ausschüsse.
(Präs. Nr. W 1/21-1981)

339.

Es werden gewählt:

Anstelle des Abgeordneten Josef LIND
Abgeordneter Univ.-Prof. Dr. Bernd SCHILCHER
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Univ.-Prof.
Dr. Bernd SCHILCHER
Abgeordneter Josef LIND
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß.

25. Sitzung am 25. Februar 1981

(Beschlüsse Nr. 340 bis 350)

Pözl Heribert,
Vertretung des RA.
Dr. Michael Graff über
das beim Verfassungs-
gerichtshof anhängige
Verfahren.
(Präs.-Nr. B 2/23-1981)

340.

Der Steiermärkische Landtag betraut mit seiner Vertretung in dem gesamten beim Verfassungsgerichtshof zu W II-1/81 anhängigen Verfahren über den auf Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG gestützten Antrag des Bundesrates, sein Mitglied Dr. Paul Kaufmann des Mandates verlustig zu erklären, Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Graff und genehmigt die von dem genannten Rechtsanwalt namens des Steiermärkischen Landtages abgegebene Äußerung vom 5. Februar 1981.

Kulmhofer Franz und
Johanna,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 495/1)
(10-24 Ku 8/11-1981)

341.

Der Abverkauf des Grundstückes Nr. 85/2 Garten, KG. Graz-Stadt/St. Veit ob Graz, von der EZ. 416, KG. Graz-Stadt/St. Veit ob Graz, zu einem Kaufpreis von S 260.000,— an die Ehegatten Franz und Johanna Kulmhofer, 8967 Haus i. E., wird genehmigt.

Römisch-katholische
Pfarrkirche Lannach,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 496/1)
(10-24 Bi 11/3-1981)

342.

Der Abverkauf des Grundstückes Nr. 1116, KG. Lannach, im Ausmaß von etwa 2600 m² an die römisch-katholische Pfarrkirche Lannach zu einem Quadratmeterpreis von S 90,—, somit zu einem Gesamtpreis von S 234.000,—, wird genehmigt.

Almer Bruno,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 497/1)
(ALS-373/V Ge 6/3-1980)

343.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Grundstückes Nr. 362/3, KG. Pirching, und die Genehmigung einer Punktation, betreffend den Ankauf des Grundstückes Nr. 361/2 und Nr. 61 Baufläche, KG. Pirching, aus dem Eigentum von Bruno Almer, 8020 Graz, Lazarettgasse 23, für die Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Gleisdorf zu einem Quadratmeterpreis von S 150,— und einem Gebäudewert von S 80.000,— wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Stadtwerke Eisenerz Ges.
m. b. H.,
Übernahme einer
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 499/1)
(10-23 Ei 11/7-1981)

344.

Das Land Steiermark übernimmt zugunsten der Stadtwerke Eisenerz Ges. m. b. H. gegenüber der Girozentrale für einen Kredit in der Höhe von S 66,7 Millionen die Ausfallhaftung. Die Besicherung hat durch erstrangiges Pfandrecht auf den Betriebsliegenschaften, Verpfändung der Maschinen und Anlagen sowie Zedierung der Stromgebühren an die Girozentrale zu erfolgen.

Landwirte, Aufhebung des
20 %igen Selbstbehaltes
bei Krankenhausaufent-
halten.
(Einl.-Zahl 336/4)
(5-222 La 18/12-1981)

345.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Pörtl und Neuhold, betreffend Aufhebung des 20 %igen Selbstbehaltes bei Krankenhausaufenthalten für Landwirte, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialhilfereferate,
Besetzung der
Leiterstellen.
(Einl.-Zahl 335/3)
(1-66 So 2/71-1981)

346.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Pörtl, Schrammel, Buchberger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Besetzung der Leiterstellen der bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Sozialhilfereferate, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindebedienstetengesetz-
novelle 1981.
(Einl.-Zahl 493/1)
Beilage Nr. 64)
(Mündl. Bericht Nr. 33)
(7-46 Ve 2/84-1981)

347.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert
wird
(Gemeindebedienstetengesetznovelle 1981)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1959, 17/1960, 116/1962, 155/1964, 204/1966, 83/1967, 32/1968, 50/1969, 29/1970, 61/1971, 59/1973, 156/1975, 59/1977, 42/1978 und 55/1979 wird geändert wie folgt:

1. § 50 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.“

2. § 51 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) 1. Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige

oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

2. Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gemäß § 50 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert worden und wird er danach gemäß Z. 1 oder gemäß Abs. 4 oder 6 aus einer Verwendungsgruppe, auf die § 50 Abs. 3 anzuwenden ist, in eine andere Verwendungsgruppe, auf die § 50 Abs. 3 anzuwenden ist, überstellt, so ist der Zeitraum,

um den diese Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, in der neuen Verwendungsgruppe der für die Vorrückung berücksichtigten Gesamtdienstzeit zuzuzählen.

3. Wurde der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gemäß § 50 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitpunkt, um den die Beförderung vor dem Zeitraum der Zeitvorrückung liegt, der für die Vorrückung berücksichtigten Gesamtdienstzeit zuzurechnen."

3. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

Gehaltsstufe	„Verwendungsgruppe				
	I	II	III Schilling	IV	V
1	6.013	5.877	5.573	5.268	5.135
2	6.258	6.111	5.770	5.440	5.277
3	6.504	6.345	5.966	5.613	5.420
4	6.748	6.581	6.163	5.787	5.563
5	6.995	6.815	6.359	5.960	5.706
6	7.240	7.049	6.558	6.131	5.850
7	7.405	7.206	6.690	6.238	5.938
8	7.570	7.364	6.821	6.344	6.028
9	7.736	7.521	6.954	6.451	6.118
10	7.901	7.680	7.085	6.555	6.207
11	8.066	7.837	7.218	6.662	6.296
12	8.246	7.995	7.349	6.768	6.385
13	8.424	8.162	7.479	6.873	6.474
14	8.603	8.331	7.614	6.978	6.563
15	8.781	8.502	7.744	7.085	6.652
16	8.959	8.672	7.876	7.191	6.742
17	9.137	8.842	8.010	7.297	6.831
18	9.317	9.014	8.146	7.401	6.920
19	9.495	9.184	8.290	7.508	7.010"

4. Die Tabelle im § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
I bis V	1—19	922"

Artikel II

(1) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe E, D und C verbessert sich mit Wirkung vom 1. Juli 1980

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1981.
(Einl.-Zahl 494/1
Beilage Nr. 65)
(Mündl. Bericht Nr. 34)
(7-46 Ve 2/85-1981)

348.
**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 geändert wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1981)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 74/1966, 57/1967, 118/1968, 9/71, 60/73 und 43/78, wird wie folgt geändert:

1. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklasse III, für deren Beförderung in diese Dienstklasse eine Gesamtbeurteilung mit „ausgezeichnet“ maßgebend war, um zwei Jahre, wenn der Beamte spätestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde;

2. bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklasse III, auf die die Ausführungen der Z. 1 über die Gesamtbeurteilung nicht zutreffen, um eineinhalb Jahre, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens spätestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 in diese Dienstklasse befördert wurde;

3. bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklasse IV, die vor dem 1. Juli 1980 in diese Dienstklasse befördert wurden, um eineinhalb Jahre;

4. bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklasse V, die vor dem 1. Juli 1980 in diese Dienstklasse befördert wurden, um ein Jahr.

(2) Die nach Abs. 1 eingetretenen Verbesserungen der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung sind gemäß § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes zu runden und bei Beförderungen in den im Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppen zu berücksichtigen, wenn diese Beförderungen nach dem 30. Juni 1980 wirksam werden. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ist gemäß § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes auch bei jenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der im Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppen zu runden, die im Jänner 1980 in die Dienstklasse III befördert, aber weder von Abs. 1 Z. 1 noch von Abs. 1 Z. 2 erfaßt werden.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I mit 1. Jänner 1980
2. Art. II mit 1. Juli 1980

§ 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Ergänzungszulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen und eine Mehrleistungszulage, wie sie den öffentlich-rechtlichen Bediensteten nach Maßgabe des § 25 c Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung LGBl. Nr. 55/79 zusteht).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Steiermärkisches Parkgebührengesetz 1979, Änderung.
(Einl.-Zahl 498/1
Beilage Nr. 66)
(7-53 Pa 15/2-1981)

349.

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 1979 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 20. Februar 1979, LGBl. Nr. 21, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 1979), wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 erhält der bisherige Inhalt die Bezeichnung „Abs. 1“;

2. Dem § 6 Abs. 1 sind folgende neue Absätze anzufügen:

„(2) Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling zu bestrafen.

(3) Die Geldstrafen fließen jener Gemeinde zu, in der die Gebührenpflicht entstanden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG, Übernahme einer Landeshaftung.
(Einl.-Zahl 513/1)
(Mündl. Bericht Nr. 35)
(10-23 Ste 36/3-1981)

350.

Das Land Steiermark übernimmt für die von der STEWEAG zu begebende 6 $\frac{1}{2}$ %ige Schweizer-Franken-Anleihe in der Höhe von 50 Millionen sFr. (Gesamthaftungsbetrag 86 Millionen sFr.) s. A. die Haftung als Bürge und Zahler.

26. Sitzung am 7. April 1981

(Beschlüsse Nr. 351 bis 359)

Breidler Stefanie,
Verlassenschaftssache.
(Einl.-Zahl 509/1)
(10-24 Be 32/6-1981)

351.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Erbschaft nach Stefanie Breidler gemäß den Bestimmungen des Testaments vom 20. April 1978, namens des Landes Steiermark anzunehmen und eine bedingte Erbserklärung abzugeben.

Fa. Stefan Sportschuhe
Ges. m. b. H., Ankauf
der Betriebsliegenschaft.
(Einl.-Zahl 510/1)
(WF-14/I Pu 6/79-1981)

352.

Der lastenfreie Ankauf der Betriebsliegenschaft EZ. 568, KG. Straß, GB. Leibnitz (Grundstücks-Nr. 405/2, 405/6, 405/7, 403/4, 403/3 und Nr. 342/2 in der KG. Gersdorf) im Ausmaß von 10.997 m² mit der darauf befindlichen Fabrikshalle samt Nebenräumlichkeiten und sämtlichem unbeweglichem Zubehör von der Firma Stefan Sportschuhe Gesellschaft m. b. H., St. Stefan i. R., um einen Kaufpreis von 5 Millionen Schilling zuzüglich Grunderwerbsnebenkosten im Höchstausmaß von 10 % durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Hinner Johanna,
Verlassenschaftssache.
(Einl.-Zahl 511/1)
(10-24 Hi 3/6-1981)

353.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Erbschaft nach Johanna Hinner, gemäß den Bestimmungen des Testaments vom 2. Juli 1980, namens des Landes Steiermark anzunehmen und eine bedingte Erbserklärung abzugeben.

Fernsehempfang in den
Gemeinden Schönberg-
Lachtal und
Winklern.
(Einl.-Zahl 156/7)
(3-335 F 16/13-1981)

354.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pränckh, Ritzinger, Dr. Dorfer und Marczik, betreffend die Aufforderung, bei den zuständigen Stellen alles zu unternehmen, um auch den Bewohnern der Gemeinden Schönberg-Lachtal und Winklern einen guten Empfang beider Fernsehprogramme zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht 1979
des Amtes der
Landesregierung.
(Einl.-Zahl 508/1)
(Präs 06 R 1-81/2)

355.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1979 wird zur Kenntnis genommen.

VEW-Werk Judenburg,
Sicherung der
Arbeitsplätze.
(Einl.-Zahl 273/3)
(WF-14 Ve 8/7-1981)

356.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Kanduth, Ritzinger, Pränckh und Dr. Dorfer, betreffend die Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze im VEW-Werk Judenburg sowie die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der Region Aichfeld-Murboden, wird zur Kenntnis genommen.

Verstaatliche Industrie,
Wirtschaftsförderung.
(Einl.-Zahl 54/6)
(WF-14 Ve 7/10-1981)

357.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gross, Hleschitz, Karrer, Sponer, Hammer und Genossen, betreffend eine wesentliche stärkere Berücksichtigung der Betriebe der „Verstaatlichten Industrie“ bei der Wirtschaftsförderung des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Leobner und Mürztaler
Verkehrsbetriebe,
Investitionszuschüsse.
(Einl.-Zahl 161/5)
(WF- 14 Ve 3/13-1981)

358.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bischof, Karrer, Brandl, Erhart und Genossen, betreffend Gewährung von Investitionszuschüssen an die Leobner und Mürztaler Verkehrsbetriebe, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981.
(Einkl.-Zahl 370/3
Beilage Nr. 68)
(3-342 E 34/155-1981)

359.

Gesetz vom über die Elektrizitätswirtschaft (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 260, über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 131/1979, beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Als entgeltliche Abgabe an andere gilt auch die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie von Genossenschaften, Agrargemeinschaften und anderen Vereinigungen an ihre Mitglieder. Die Abgabe elektrischer Energie an Betriebsangehörige (einschließlich Pensionisten) im Betriebsgelände gilt nicht als entgeltliche Abgabe an andere.

(2) Kleinwasserkraftwerke im Sinne dieses Gesetzes sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Erzeugung elektrischer Energie mit einer geringeren Nennleistung als 3 MW, wenn elektrische Energie ausschließlich an Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben wird.

(3) Eigenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen zur Erzeugung sowie damit im Zusammenhang stehende Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers.

(4) Eine Anlage zur Erzeugung sowie die damit im Zusammenhang stehende Anlage zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers ist auch dann als Eigenanlage im Sinne des Abs. 3 zu behandeln, wenn elektrische Energie an andere abgegeben wird:

- a) auf Grund einer behördlich auferlegten Verpflichtung oder
- b) an Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder
- c) bei überwiegender Verwendung für den eigenen Bedarf des Inhabers an sonstige unmittelbare Abnehmer gegen Entgelt höchstens bis zu 500.000 kWh im Jahr.

Abschnitt II

Elektrizitätswirtschaftliches Konzessionsverfahren für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 2

Konzessionspflicht

Der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bedarf — unabhängig von der Elektrizitäts-

wirtschaftlichen Bewilligung nach § 21 und von anderen, außerhalb dieses Gesetzes geregelten Genehmigungsverfahren — einer Konzession.

§ 3

Umfang der Konzession

- (1) Einer Konzession nach § 2 bedarf:
- a) die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie;
 - b) die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
- (2) Konzessionen nach Abs. 1 lit. a und b können auch nebeneinander erteilt werden.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen

Die Erteilung der Konzession nach § 2 setzt voraus:

- a) daß im Falle des § 3 Abs. 1 lit. a für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zur Versorgung mit elektrischer Energie besteht;
- b) daß im Falle des § 3 Abs. 1 lit. b eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet ist und
- c) daß das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein wird, den Pflichten nach dem Abschnitt III nachzukommen.

§ 5

Besondere Voraussetzungen

(1) Eine Konzession nach § 2 ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 4 zu erteilen:

1. Natürlichen Personen, wenn
 - a) der Konzessionswerber voll geschäftsfähig, zuverlässig, österreichischer Staatsbürger und volljährig ist und
 - b) erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten;
2. juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn sie
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben;
 - b) die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder die Geschäftsführer und vertretungsbefugte Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen nach Z. 1 haben und
 - c) erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Die Erteilung der Konzession nach § 2 ist zu verweigern, wenn

1. über das Vermögen des Konzessionswerbers einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren ist durch den Konkurs oder durch das Ausgleichsverfahren oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden;
2. gegen den Konzessionswerber schon einmal ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
3. dem Konzessionswerber ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht, oder zugestanden ist, auf die die Voraussetzungen der Z. 1 oder 2 zutreffen;
4. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes als Konzessionswerber die Voraussetzungen der Z. 1 bis 3 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

(3) Von dem Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft kann die Landesregierung absehen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie gelegen ist und das Vorhaben sonst nicht verwirklicht würde.

(4) Anlässlich der Erteilung der Konzession ist eine angemessene Frist für die Aufnahme des Betriebes festzusetzen, die mindestens sechs Monate betragen muß. Die Frist ist auf Ansuchen des Konzessionsinhabers zu verlängern, wenn vom Konzessionsinhaber nicht verschuldete Hindernisse der Fertigstellung des Vorhabens innerhalb des von der Landesregierung bestimmten Zeitraumes entgegenstehen und um Fristverlängerung vor Ablauf der Frist angesucht wird.

(5) Die Landesregierung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 die Nachsicht erteilen, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Lage der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes erwartet werden kann, daß sie den mit der Konzession verbundenen Pflichten nachkommen wird.

§ 6

Verfahren

(1) Wer ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreiben will, hat vor der Aufnahme des Betriebes bei der Landesregierung um die Erteilung der Konzession anzusuchen. Dem Ansuchen sind die zum Nachweis der in den §§ 4 und 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen dienenden Unterlagen, im Falle einer Konzession nach § 3 Abs. 1 lit. a ein Plan des vorgesehenen Versorgungsgebietes mit Darstellung der Gebietsgrenzen (Konzessionsplan) in dreifacher Ausfertigung sowie eine

Beschreibung über Umfang und Art der Versorgung anzuschließen.

(2) Erstreckt sich die nach Abs. 1 beabsichtigte Tätigkeit über zwei oder mehrere Länder, so hat die Landesregierung das Einvernehmen mit den beteiligten anderen Landesregierungen herzustellen.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Konzession hat neben dem Konzessionswerber und jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Konzession zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen oder jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet nach § 3 Abs. 1 lit. a zur Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt sind, auch die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Parteistellung. Darüber hinaus kommt auch den übrigen Landesgesellschaften, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) Parteistellung zu, wenn es sich um die Konzession eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens handelt, an welchem zwei oder mehrere im Sinne dieses Gesetzes konzessionierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligt sind. Der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft kommt neben der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Parteistellung im Konzessionsverfahren nach § 2 zu, wenn die gesetzlichen Aufgaben der Verbundgesellschaft oder einer Sondergesellschaft berührt werden.

(4) Im Fall eines Ansuchens um eine Konzession nach § 3 Abs. 1 lit. a sind die berührten Gemeinden Partei.

(5) Die Landesregierung hat vor Erteilung der Konzession die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft einzuholen.

§ 7

Konzessionserteilung

(1) Die Landesregierung hat über das Ansuchen um Erteilung der Konzession mit schriftlichem Bescheid entscheiden. Der Konzessionsplan (§ 6 Abs. 1) ist Bestandteil dieses Bescheides.

(2) Die Konzession kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit es öffentliche Interessen oder die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes erfordern.

§ 8

Erlöschen der Konzession

- (1) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn
- a) der Konzessionsinhaber den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ohne ausreichenden Grund nicht innerhalb der im § 5 Abs. 4 festgesetzten Frist aufgenommen hat oder

b) diesen ohne ausreichenden Grund durch mehr als sechs Monate nicht ausgeübt hat.

(2) Die Konzession kann gänzlich oder teilweise zurückgenommen werden, wenn

a) die Allgemeinen Bedingungen nicht binnen einer von der Behörde im Konzessionsbescheid festzusetzenden Frist vorgelegt oder im Falle der Ablehnung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist dem Gesetz entsprechend vorgelegt werden (§ 11 Abs. 2). Eine allfällige Ablehnung hat sich auf die von den Allgemeinen Bedingungen der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft abweichenden Teile zu beschränken;

b) der Inhaber einer Konzession zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen einer Übertretung nach § 30 Abs. 1 lit. e rechtskräftig bestraft wurde;

c) im Falle der gänzlichen oder teilweisen Einweisung nach § 18 Abs. 1, und zwar in dem Umfang, in dem der Betrieb untersagt worden ist.

(3) Der Zurücknahme hat deren nachweisliche Androhung voranzugehen.

(4) Die Konzession endet auch durch Zurücklegung. Die Zurücklegung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Landesregierung das Erlöschen der Konzession bescheidmäßig feststellt.

(5) Bei Erfüllung der im § 5 Abs. 1 Z. 2 angeführten Voraussetzungen endet die Konzession nicht, wenn

a) eine Personengesellschaft des Handelsrechtes bei Veränderungen fortgesetzt wird;

b) eine Offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird oder umgekehrt;

c) eine Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird oder umgekehrt. Der Wechsel der Gesellschafter und die Umwandlung sind innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Landesregierung anzuzeigen.

§ 9

Fortbetriebsrechte

Das Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens auf Grund der einer anderen Person erteilten Konzession steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber;

2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;

3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Konzessionsinhabers bis zur Erreichung der Volljährigkeit;

4. Rechtsnachfolgern im Eigentum von Anlagen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Konzessionsansuchen;

5. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;

6. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter;

7. dem Liquidator.

§ 10

Ausübung der Fortbetriebsrechte

(1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Landesregierung den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen.

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

a) mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung;

b) mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Elektrizitätsversorgungsunternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten;

c) mit der Verständigung der Erben und Noterben, daß eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird;

d) mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs Statt;

e) mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft;

f) mit dem Zeitpunkt, in dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den rechtlichen Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Konzessionsinhabers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

(4) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Landesregierung bekanntzugeben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

(5) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft nach Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder von ihrem gesetzlichen Ver-

treter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen.

(6) Hinterläßt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(7) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, daß das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Diese Verzichtserklärung, die bei der Landesregierung zu erstatten ist, ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens oder ihrer Abgabe bei der Behörde unwiderruflich. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichtes rechtswirksam verzichten.

Abschnitt III

Allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

§ 11

Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Konzession nach § 3 Abs. 1 lit. a sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarifpreise in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark“ sowie mindestens in einer in Steiermark erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedermann privatrechtliche Verträge über Anschluß und ordnungsgemäße Versorgung zu schließen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die Allgemeinen Bedingungen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat vor Erteilung der Genehmigung die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft einzuholen. Die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen ist zu erteilen, wenn durch sie die Erfüllung der dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen obliegenden Pflichten gewährleistet ist und sie auch auf Belange der Abnehmer entsprechend Bedacht nehmen. Dies ist der Fall, wenn in den vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorgelegten Allgemeinen Bedingungen eine einheitliche und gleichmäßige Versorgung der Abnehmer des ganzen Landes auch in wirtschaftlicher Hinsicht erreicht wird.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreise sind von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abnehmern vor Abschluß privatrechtlicher Verträge nach Abs. 1 auszufolgen und zu erläutern.

(4) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen nach Abs. 1 versorgt werden, auf Grund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Preise und Bedingungen einräumt, darf es im Einzelfall bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluß und die Versorgung zu diesen Preisen und Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

§ 12

Ausnahmen von der Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

- a) soweit der Anschluß oder die Versorgung dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Beachtung der Interessen der Abnehmer im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei besonders auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um eine im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung handelt;
- b) gegenüber Inhabern von Eigenanlagen, sofern die Deckung des Stromverbrauches dem jeweiligen Inhaber aus seiner bestehenden Eigenanlage wirtschaftlich zumutbar ist;
- c) gegenüber Abnehmern, die ihrer Verpflichtung nach § 21 Abs. 3 nicht nachgekommen sind, es sei denn, daß seit der Errichtung, Erweiterung oder Bestandgabe ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren verstrichen ist;
- d) für Anlagen für die Widerstandsheizung von Wohnräumen mit elektrischer Energie;
- e) für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, daß die Installation von Vollklimatisierungsanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.

(2) Reserveversorgung im Sinne des Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird.

(3) Zusatzversorgung im Sinne des Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird. Wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird, gilt dies nicht als Zusatzversorgung.

§ 13

Unterbrechung der Versorgung

Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihre Erzeugungs- und Verteilanlagen ordnungsgemäß erhalten und dürfen die Versorgung nicht willkürlich, sondern nur im Falle unerläßlicher technischer Maßnahmen im Verteilnetz oder bei Verletzung der Allgemeinen Bedingungen (§ 11 Abs. 1) durch den Stromabnehmer unterbrechen bzw. einstellen. Versorgungsstörungen sind raschestens zu beheben.

§ 14

Baukostenzuschüsse

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung des Versorgungsumfanges den Abnehmern Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der preisrechtlichen Vorschriften in Rechnung zu stellen.

§ 15

Rechtsstreitigkeiten

Die Landesregierung hat auf Antrag im Einzelfall zu entscheiden, ob die Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Über Rechtsstreitigkeiten aus den übrigen Bestimmungen der §§ 11 bis 13 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 16

Abnahme

(1) Sofern das für die Versorgung des betreffenden Gebietes im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a und das für den Verbundbetrieb in der Steiermark zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen es ablehnen, die von einem Kleinwasserkraftwerk im Sinne des § 1 Abs. 2 oder einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 über den Bedarf des Inhabers der Eigenanlage hinaus zwangsläufig anfallende elektrische Energie abzunehmen, können sie über Antrag des Inhabers des Kleinwasserkraftwerkes oder der Eigenanlage von der Landesregierung verhalten werden, elektrische Energie aus diesem Kleinwasserkraftwerk oder dieser Eigenanlage zu Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen elektrischen Energie wirtschaftlich zumutbar sind, abzunehmen, soweit nicht triftige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen dem entgegenstehen.

(2) Auf Eigenanlagen und Kleinwasserkraftwerken, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder erweitert werden, sind die Bestimmungen des Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Bedingungen des § 21 Abs. 3 erfüllt worden sind.

§ 17

Betriebsleiter

(1) Der Inhaber einer Konzession zum Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist verpflichtet, einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zu sorgen hat und der Landesregierung gegenüber hierfür verantwortlich ist. Die Verpflichtung entfällt bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer geringeren Leistung als 250 kW, wenn keine unmittelbare Versorgung im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a damit verbunden ist.

(2) Der verantwortliche Betriebsleiter muß fachlich befähigt sein, den Betrieb der Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zu leiten und zu überwachen.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird erbracht:

- a) für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, das ausschließlich Niederspannungsanlagen betreibt, durch die Erbringung des für die Ausübung des Gewerbes der Elektroinstallation der Ober- oder Unterstufe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises;
- b) für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, das auch Hochspannungsanlagen betreibt, durch das Vorliegen des für die Ausübung des Gewerbes der Elektroinstallation der Oberstufe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises.

(4) Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn weder hinsichtlich der Zuverlässigkeit noch der fachlichen Befähigung Bedenken bestehen. Wenn sich solche in der Folgezeit ergeben, ist sie zu widerrufen.

(5) Von den im Abs. 3 genannten Erfordernissen kann die Landesregierung über Antrag des Konzessionsinhabers Nachsicht erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des zu bestellenden Betriebsleiters oder auf Grund einer informativen Befragung angenommen werden kann, daß er die für die Betriebsleitung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und

- a) ihm die Beibringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen seines Alters, seiner schlechten Gesundheit oder aus sonstigen in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist oder
- b) wenn besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprechen.

(6) Die informative Befragung ist von der Landesregierung im Beisein eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik und eines Vertreters der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchzuführen.

§ 18

Erfüllung der Versorgungsaufgaben

(1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, insbesondere seine Versorgungsaufgaben, zu erfüllen, so ist ihm von der Landesregierung aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ungeachtet dessen kann die Landesregierung, soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur vorübergehenden Abgabe elektrischer Energie gegen entsprechende Schadloshaltung heranziehen. Sind die hindernden Umstände derart, daß eine Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie durch das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, so kann die Landesregierung diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen und — unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 — ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung verpflichten (Einweisung). Die ur-

sprüngliche Konzession gilt im Umfang der Einweisung als erweitert.

(2) Die Landesregierung hat dem nach Abs. 1 verpflichteten Unternehmen auf dessen Antrag gegen angemessene Entschädigung den Gebrauch von Elektrizitätserzeugungs- und -verteilungsanlagen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, insoweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist.

(3) Die Landesregierung kann auf Antrag des verpflichteten Unternehmens zu dessen Gunsten verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte sowie die in Gebrauch genommenen Elektrizitätserzeugungs- und -verteilungsanlagen gegen angemessene Entschädigung enteignen, sofern ein Einvernehmen zwischen den betroffenen Unternehmungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1, dritter Satz, nicht erzielt werden konnte.

(4) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

- a) über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Landesregierung;
- b) die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen. Im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbeitrag festzulegen;
- c) jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Höhe der Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Landesregierung tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Höhe der Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Höhe der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden;
- d) ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist;
- e) die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Landesregierung dem zuständigen Grundbuchgericht zwecks Anmerkung durch Übersendung einer Ausfertigung der Verständigung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben. Die Landesregierung hat das Grundbuchgericht von der Erledigung des Enteignungsverfahrens zu verständigen;
- f) hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zur

Errichtung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens stattgefunden, so hat die Landesregierung über den binnen einem Jahr ab der nach Betriebseinstellung erfolgten Abtragung der Elektrizitätserzeugungs- oder -verteilungsanlagen gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c sinngemäß.

(5) Im Verfahren nach Abs. 1 kommt der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Parteistellung zu.

§ 19

Auskunftspflicht

Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und von Personen, die eine Eigenanlage betreiben, jede Auskunft über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, soweit es der Zweck dieses Gesetzes erfordert. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen und die Personen, die eine Eigenanlage betreiben, sind verpflichtet, derartige Anfragen innerhalb der von der Landesregierung festgesetzten Frist schriftlich zu beantworten oder die entgegenstehenden Gründe bekanntzugeben. Den von der Behörde beauftragten und betrauten Personen ist jederzeit ungehindert zu allen zugänglichen Teilen der Elektrizitätserzeugungs- und -verteilungsanlagen Zutritt zu gewähren und es sind ihnen alle einschlägigen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt IV

Elektrizitätswirtschaftliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

§ 20

Begriffsbestimmung

Unter Anlagen zur Erzeugung von Starkstrom im Sinne dieses Abschnittes werden alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt verstanden, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 betrieben werden oder die Eigenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 darstellen (Stromerzeugungsanlagen).

§ 21

Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 20 einer Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 bedarf keiner Bewilligung im Sinne des Abs. 1. Solche Vorhaben sind der Landesregierung vor Inangriffnahme des Projektes schriftlich anzuzeigen.

(3) Wer beabsichtigt, ein Kleinwasserkraftwerk im Sinne des § 1 Abs. 2 oder eine Eigenanlage im

Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 zu errichten oder zu erweitern, ist verpflichtet, vor Inangriffnahme des Projektes mit dem für die Versorgung des betreffenden Gebietes im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a und dem für den Verbundbetrieb in der Steiermark zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Möglichkeiten einer seinen betriebswirtschaftlichen Interessen Rechnung tragenden Versorgung zu verhandeln. In diesen Verhandlungen ist auf die Kosten einer Reserveversorgung entsprechend Bedacht zu nehmen. Diesem Erfordernis ist dann Rechnung getragen, wenn die Verhandlungen ergeben haben, daß eine Versorgung desjenigen, der ein Kleinwasserkraftwerk oder eine Eigenanlage zu errichten beabsichtigt, durch das in die Verhandlungen einbezogene Elektrizitätsversorgungsunternehmen diesem zu Bedingungen, die den betriebswirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen dieses Unternehmens Rechnung tragen, wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall hat das in die Verhandlungen einbezogene Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Landesregierung vom Ergebnis der Verhandlungen schriftlich zu verständigen.

(4) Die Eigentümer eines Kleinwasserkraftwerkes im Sinne des § 1 Abs. 2 oder einer Eigenanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 haben die Bestands- oder die Stilllegung derselben der Landesregierung und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches das Gebiet versorgt, in dem sich die von dem Kleinwasserkraftwerk oder der Eigenanlage belieferten Stromverbrauchseinrichtungen befinden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die geplante Errichtung oder Erweiterung von Stromerzeugungsanlagen bis zu einer Leistung von 250 kW sowie von Notstromaggregaten und fahrbaren Anlagen sind der Landesregierung unter Beischluß der erforderlichen Unterlagen (§ 23) anzuzeigen. Wird die geplante Errichtung oder Erweiterung der Stromerzeugungsanlagen nicht binnen acht Wochen ab dem Einlangen der Anzeige unter sagt, so gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Die Untersagung hat zu erfolgen, wenn ohne Durchführung eines ordentlichen Verfahrens nicht mit Sicherheit feststellbar ist, daß die zu einer Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Untersagung kann der Anzeiger die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens nach § 21 Abs. 1 begehren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Eigenanlagen.

§ 23

Ansuchen

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

a) ein technischer Bericht mit Angabe über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Stromerzeugungsanlage, die Bezeichnung der Stromerzeugungsanlage, aus

welcher der Strom abgegeben werden soll, die Antriebsart, das Leistungsausmaß und die Stromart;

- b) die Angabe des Standortes der Stromerzeugungsanlage im Katastermaßstab;
- c) ein Verzeichnis der offenkundig berührten nicht im Eigentum des Bewilligungswerbers stehenden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- d) ein Verzeichnis der berührten Grundstücke mit Grundstücksnummer und grundbücherlicher Einlagezahl, Namen und Anschrift der Eigentümer der Grundstücke und der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubiger sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen; weiters ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete (§ 176 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259), in denen die Stromerzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergauberechtigten.

(2) Berührt im Sinne des Abs. 1 lit. c und d sind alle Anlagen, Grundstücke und dinglichen Rechte, die durch die Errichtung oder Erweiterung der geplanten Stromerzeugungsanlage dauernd in Anspruch genommen werden.

(3) Die Landesregierung kann von der Beibringung einzelner der im Abs. 1 genannten Unterlagen absehen, wenn die Beurteilung auch ohne diese möglich ist.

(4) Wenn die eingebrachten Unterlagen eine Beurteilung der technischen Ausführung des Projektes wegen dessen Eigenart nicht zulassen, hat die Landesregierung dem Bewilligungswerber die Beibringung der dafür zusätzlich erforderlichen Unterlagen aufzutragen.

§ 24

Bewilligung

(1) Für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung sind die §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor der Erteilung der Bewilligung sind jedenfalls zu hören:

- a) die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft;
- b) die berührten Gemeinden.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben und ist der technische Bauentwurf zur Ausführung geeignet, so hat die Landesregierung die Bewilligung unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen, Auflagen und Befristungen zu erteilen. Vor Erteilung der Bewilligung ist auf eine Abstimmung mit bereits bewilligten Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung,

des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, des Fremdenverkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Arbeitnehmerschutzes hinzuwirken. Die zur Wahrnehmung dieser Interessen berufenen Behörden bzw. Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

§ 25

Enteignung

(1) Zur Sicherung des aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen gebotenen dauernden Bestandes einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie an einem bestimmten Ort ist die Enteignung zulässig. Das Enteignungsrecht umfaßt:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken;
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung entgegenstehender dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Bei Enteignungen in Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259) ist die zuständige Berghauptmannschaft zu hören.

(3) Ein Enteignungsantrag kann jedoch nur gestellt werden, wenn privatrechtliche Vereinbarungen über die nach Abs. 1 zulässigen Eingriffe oder über die vom Unternehmen zu leistenden Entschädigungen innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung nicht erzielt werden konnten.

(4) Wenn aus besonderen volkswirtschaftlichen Gründen die eheste Errichtung einer Stromerzeugungsanlage erforderlich ist, kann die Behörde zuerst über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten abgesondert entscheiden und sich die Festsetzung der an die betroffenen Dritten zu leistenden Entschädigungen für ein gesondertes Verfahren (Entschädigungsverfahren) vorbehalten. Dieses Verfahren ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung durchzuführen.

(5) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte nach Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch eine solche Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 26

Vorarbeiten

(1) Die Landesregierung hat auf Ansuchen eine vorübergehende Inanspruchnahme fremder Liegenschaften zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage zu bewilligen. In Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259) ist die zuständige Berghauptmannschaft zu hören. Auf etwaige Belange der Landesverteidigung ist Rücksicht zu nehmen. Die Bewilligung ist höchstens auf die Dauer eines Jahres zu erteilen. Diese Frist ist nur dann zu verlängern, wenn wichtige technische oder energiewirtschaftliche Gründe eine Verlängerung der Vorbereitung des Bauentwurfes bedingen und um diese Verlängerung vor Ablauf der Frist angesucht wurde.

(2) In der Bewilligung nach Abs. 1 ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Liegenschaften zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung der geplanten Stromerzeugungsanlage erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen zur Trassierung notwendigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß der bisherige Gebrauch der betroffenen Liegenschaft nach Möglichkeit erhalten bleibt.

(3) Die Bewilligung ist von der Landesregierung in den Gemeinden, in deren Bereich die bewilligten Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, durch Anschlag auf die Dauer von vier Wochen kundzumachen. Mit den bewilligten Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(4) Die vom Berechtigten mit der Durchführung der Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Liegenschaftseigentümern und Nutzungsberechtigten gegenüber mit einer Ausfertigung der Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten sowie durch einen Auftrag des Berechtigten auszuweisen.

(5) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften sowie den an diesen Liegenschaften dinglich Berechtigten und allfälligen Bergbauberechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 18 Abs. 4 lit. a bis e sinngemäß.

§ 27

Betriebsaufnahme und Außerbetriebnahme

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten Stromerzeugungsanlage der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung erlischt, wenn

- a) mit dem Bau der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung begonnen wird;
- b) die Fertigstellungsanzeige (§ 27 Abs. 1) nicht spätestens innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung erfolgt;
- c) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung aufgenommen wird;
- d) der Bewilligungsinhaber anzeigt, daß die Stromerzeugungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird;
- e) der Betrieb der Stromerzeugungsanlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde, ohne daß hiezu eine technische Notwendigkeit bestanden hat.

(2) Die Fristen nach Abs. 1 können von der Landesregierung verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten oder energiewirtschaftliche Gründe dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird. Die Frist nach Abs. 1 lit. c kann um sechs Monate verlängert werden, wenn betriebstechnische Gründe dies erfordern.

(3) Die Landesregierung hat das Erlöschen der Bewilligung mit Bescheid festzustellen. Mit dem Erlöschen der Bewilligung erlöschen alle nach § 25 eingeräumten Dienstbarkeiten, soweit sie durch das Erlöschen der Bewilligung entbehrlich geworden sind. Ist jedoch eine solche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, so kann sowohl der Eigentümer des belasteten Gutes als auch der bisherige Bewilligungsinhaber bei der Landesregierung verlangen, daß die Einverleibung der Löschung im Grundbuch beantragt wird.

(4) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides oder einer anlässlich des Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungsverfahrens getroffenen Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer Stromerzeugungsanlage stattgefunden, so hat die Landesregierung binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Feststellungsbescheides über den nach Abs. 3 gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertveränderung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung ist § 18 Abs. 4 lit. c sinngemäß anzuwenden.

§ 29

Wechsel in der Person des Inhabers

Durch den Wechsel in der Person des Inhabers einer Stromerzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der nach diesem Abschnitt erteilten Bewilligung nicht berührt.

Abschnitt V

Straf- und sonstige Bestimmungen

§ 30

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
- a) wer ein nach § 2 konzessionspflichtiges Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreibt, ohne im Besitz einer Konzession zu sein;
 - b) wer der Anschlußverpflichtung nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - c) wer eine nach § 21 Abs. 1 bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlage errichtet oder erweitert, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein;
 - d) wer eine nach § 22 anzeigepflichtige Stromerzeugungsanlage errichtet oder erweitert, ohne die Anzeige an die Landesregierung erstattet zu haben;
 - e) wer Anlagen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ohne einen von der Landesregierung nach § 17 Abs. 4 genehmigten Betriebsleiter, der die geforderten Voraussetzungen erfüllt, länger als sechs Monate betreibt;
 - f) wer Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Bescheiden, die nach diesem Gesetz erlassen werden, nicht erfüllt oder einhält;
 - g) wer die Anzeige der Fertigstellung oder der dauernden Außerbetriebnahme einer bewilligungspflichtigen Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 27 unterläßt;
 - h) wer die Verpflichtungen nach § 21 Abs. 2, 3 und 4 nicht erfüllt;
 - i) wer die Eintragung der Umwandlung nach § 8 Abs. 5 nicht rechtzeitig anzeigt;
 - j) wer den Fortbetrieb nach § 10 Abs. 1, 3 und 5 nicht ohne unnötigen Aufschub anzeigt;
 - k) wer der Auskunftspflicht nach § 19 nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis f sind mit Geldstrafen bis zu S 100.000,—, Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. g bis k mit Geldstrafen bis zu S 30.000,— zu bestrafen.

(3) Wurde eine Stromerzeugungsanlage, deren Errichtung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet oder erweitert, so beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

§ 31

Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Unabhängig von der Bestrafung ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, von der Landesregierung zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

§ 32

Beurkundung von Übereinkommen

Die im Zuge der Bewilligungsverfahren getroffenen Übereinkommen sind im Bescheid zu beurkunden. Diese Urkunden sind verbücherungsfähig.

§ 33

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Ausübung des Rechtes zur Abgabe einer Äußerung nach § 6 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 lit. b obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben werden, gelten als konzessioniert. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über den bestehenden Versorgungsumfang entscheidet die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag eines der beteiligten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Bescheid.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Allgemeinen Bedingungen (§ 11 Abs. 1) gelten als genehmigt. Eine bereits erteilte Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen bleibt bis zur Entscheidung der Landesregierung über den Antrag auf neuerliche Genehmigung wirksam.

(3) Stromerzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig in Betrieb stehen, gelten im Umfang ihres Bestandes als bewilligt; für in Bau befindliche Anlagen gilt diese Bestimmung sinngemäß.

(4) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Versorgungsumfang von Eigenanlagen wird durch § 1 nicht berührt.

(5) § 12 Abs. 1 lit. d und e findet auf Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden haben, keine Anwendung.

(6) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Genehmigung zur Bestellung des Betriebsleiters (§ 17) bei der Landesregierung anzusuchen, soweit nicht nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 57, die Bestellung eines Betriebsleiters durch den Landeshauptmann bereits zur Kenntnis genommen wurde.

(7) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 6 jedoch verpflichtet, die Betriebsleiter der Landesregierung namhaft zu machen.

(8) Alle anhängigen Bewilligungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 35

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten für den Bereich des Landes Steiermark alle als Landesgesetz anzusehenden gesetzlichen Bestimmungen, die in diesem Gesetz behandelnde Angelegenheiten des Elektrizitätswesens (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) regeln, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft, insbesondere

- a) das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935,
- b) die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 8. November 1938, GBl. f. d. L. O. Nr. 156/1939,
- c) die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums zu § 2 der dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. November 1938, Reichsanzeiger Nr. 276,
- d) die Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes im Lande Österreich vom 26. Jänner 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 156,
- e) die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 27. September 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 1381,
- f) die II. Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes in der Ostmark vom 17. Jänner 1940, GBl. f. d. L. O. Nr. 18,
- g) die Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend die Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen in den Reichsgauen der Ostmark vom 17. Juni 1940, Reichsanzeiger Nr. 143,
- h) die fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 21. Oktober 1940, DRGBl. I, S 1391,
- i) das Gesetz vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 49, über die einstweilige Regelung des Elektrizitätsrechtes im Lande Steiermark.

27. Sitzung am 28. April 1981

(Beschlüsse Nr. 360 bis 368)

Rückzahlungsbegünstigungs-
gesetz, Anwendung.
(Einl.-Zahl 527/1)
(14-13 R 1-81/65)

360.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 336/1971, auch in der durch das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1980, BGBl. Nr. 481, um zwei Jahre verlängerten Fassung anzuwenden und die in diesem Gesetz vorgesehenen Begünstigungen bei der vorzeitigen Tilgung von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 und Wohnbauförderungsgesetz 1968 gewährten Darlehen, welche einem Verzicht auf Teile von aushaftenden Darlehensforderungen gleichkommen, zu gewähren.

Wohnbauförderungsfonds,
Änderung.
(Einl.-Zahl 528/1,
Beilage Nr. 67)
(14-14 L 2-81/19)

361.

**Gesetz vom mit dem
das Gesetz, betreffend die Errichtung eines
Wohnbauförderungsfonds für das Land Steier-
mark, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 12/1972 und 26/1975, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark wird geändert wie folgt:

§ 10 hat zu lauten:

„(1) Die gemäß § 7 Z. 1 gewährten Darlehen können vorzeitig begünstigt rückgezahlt werden; hiebei sind die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 3, 9 und 12 Abs. 1 und 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974, 393/1977 und 481/1980, sinngemäß anzuwenden.

(2) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bis spätestens 30. September 1982 eingebracht werden.

(3) Die auf Grund der Begünstigung des Abs. 1 rückfließenden Beträge sind ausschließlich für Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 66/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1977 und LGBl. Nr. 34/1980, zu verwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1980 in Kraft.

Schnepfleitner Felix,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 529/1)
(ALS-373/V Ga 7/9-1979)

362.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf des landeseigenen, zum Gutsbestand der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof gehörigen Grundstückes Nr. 80/24, KG Weng, im Ausmaß von 1033 m² an Felix Schnepfleitner, Hall 225, 8911 Admont, zu einem Quadratmeterpreis von S 65,—, dies ist ein Gesamtkaufschilling von S 67.145,— (in Worten: Schilling siebenundsechzigtausendeinhundertfünfundvierzig 00/100), wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Erdgasspeicherzins.
(Einl.-Zahl 334/5)
(AAW-42 E 1-80/9)

363.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Marczik, Pörtl und Dr. Pfohl, betreffend Erdgasspeicherzins, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben,
vorzeitige Planung
und Projektierung.
(Einl.-Zahl 467/7)
(LBD-11 L 69-80/2)

364.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 321 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1980 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Chibidziura, Kollmann, Pinegger, Loidl und Kohlhammer, betreffend vorzeitige Planung und Projektierung von Bauvorhaben, deren Realisierung aus finanziellen Gründen noch nicht möglich ist bzw. zeitlich verschoben werden muß, wird zur Kenntnis genommen.

Kinderspielplätze,
Erstellung von
Gutachten.
(Einl.-Zahl 132/9)
(3-338 Ki 10/49-1980)

365.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Heidinger, Zdarsky, Bischof und Genossen, betreffend die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten für Richtlinien in der Gestaltung von Kinderspielplätzen, wird zur Kenntnis genommen.

Barockausstellung im Stift
Vorau.
(Einl.-Zahl 2/37)
(6-372/IV Ba 33/4-1980)

366.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 39 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Buchberger, Koiner, Kirner, Heidinger und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend Veranstaltung der nächsten Barockausstellung im Stift Vorau, wird zur Kenntnis genommen.

Vordernberg,
Revitalisierung des
Ortsbildes.
(Einl.-Zahl 281/5)
(6-375/1 Vo 4/42-1981)

367.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Kirner, Hammer, Bischof und Genossen, betreffend die Gewährung von Subventionsmitteln des Landes für die Revitalisierung des Ortsbildes von Vordernberg, wird zur Kenntnis genommen.

Ausfallshaftung des Landes.
(Einl.-Zahl 553/1)
(10-23 Bu 1/140-1981)

368.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß von weiteren S 100 Mio., für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über S 7,5 Mio., zu übernehmen.

28. Sitzung am 23. Juni 1981

(Beschlüsse Nr. 369 bis 375)

Kaiseraustraße, Ausbau.
(Einl.-Zahl 170/5)
(LBD 11 L 32-79/5)

369.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Brandl, Loidl, Sponer und Genossen, betreffend den weiteren Ausbau der Kaiseraustraße (L 713), wird zur Kenntnis genommen.

Proleber Straße, L 122,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 190/5)
(LBD 11 L 42-79/5)

370.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Kirner, Loidl, Erhart und Genossen, betreffend den raschen Ausbau der L 122 (Proleberstraße) im Abschnitt Bahnhofvorplatz Leoben — Einmündung in die B 116 in Niklasdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshof, Überprüfung
der Gebarung der
Landeshauptstadt Graz
1972 bis 1974.
(Einl.-Zahl 552/1)
(7-50 Ga 33/7-1981)

371.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 27. Juni 1980, Zl. 2790-25/79, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1972 — 1974, die Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zu diesem Bericht vom 20. August 1980, GZ. Präs. 647/16-1980, sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 21. Jänner 1981, Zl. 2780-IV/4/80, hiezu werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1972 — 1974 der Dank ausgesprochen.

Unfallverhütung
bei Kindern.
(Einl.-Zahl 356/5)
(Ga-170 Ge 11/82-81)

372.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dr. Piaty, DDr. Stepantschitz und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Unfallverhütung bei Kindern, wird zur Kenntnis genommen.

Wahl in den Bundesrat.
(LT-Präs. B. 2/33-1981)

373.

Frau Bundesrat Waltraud Klasnic und das Ersatzmitglied des Bundesrates, Frau Nationalrat Maria Stangl, haben mit Datum vom 22. bzw. 10. Juni 1981 ihr Mandat zurückgelegt.

Namens der Österreichischen Volkspartei werden gewählt:

Anstelle des Bundesrates Waltraud Klasnic Alexander Haas zum Mitglied und Nationalrat Maria Stangl neuerlich zum Ersatzmitglied.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs. W 1/22 und 25-
1981)

374.

Es werden gewählt:

Anstelle der ausgeschiedenen Abgeordneten Julie
B i s c h o f

Abg. Margareta M e y e r
als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Gesundheit
und Umweltschutz
als Ersatzmitglied in den Kontroll-Ausschuß

Abg. Alexander F r e i t a g
als Ersatzmitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß

Abg. Alois E r h a r t
als Mitglied in den Sozial-Ausschuß;

anstelle des zum Bundesrat gewählten Abg. Alexan-
der H a a s

Abg. Waltraud K l a s n i c
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß
als Ersatzmitglied in den Kontroll-Ausschuß

anstelle der zum Stadtrat gewählten Abg. Johanna
J a m n e g g

Abg. Hermann S c h ü t z e n h ö f e r
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß
als Ersatzmitglied in den Wirtschafts- und Raum-
ordnungs-Ausschuß

Abg. Waltraud K l a s n i c
als Mitglied in den Ausschuß für Gesundheit und
Umweltschutz
als Mitglied in den Sozial-Ausschuß

Abg. Dr. Karl M a i t z
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß;

anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Harald
L a u r i c h

Abg. Hans K a r r e r
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Erich T s c h e r n i t z
als Ersatzmitglied in den Gemeinde- und Verfas-
sungs-Ausschuß
als Ersatzmitglied in den Wirtschafts- und Raum-
ordnungs-Ausschuß

Abg. Alexander F r e i t a g
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß

anstelle des verstorbenen Abgeordneten Adolf
M a r c z i k

Abg. Gottfried G r i l l i t s c h
als Ersatzmitglied in den Kontroll-Ausschuß
als Ersatzmitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß
als Ersatzmitglied in den Wirtschafts- und Raum-
ordnungs-Ausschuß

Abg. Adolf P i n e g g e r
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß;

anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Peter
Z o i s l

Abg. Alfred S p o n e r
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß

Abg. Günther O f n e r
als Ersatzmitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß

Abg. Franz H a l p e r
als Ersatzmitglied in den Verkehrswirtschaftlichen
Ausschuß;

anstelle des zum Mitglied gewählten Abg. Alfred
S p o n e r

Abg. Franz H a l p e r
als Ersatzmitglied in den Kontroll-Ausschuß;

anstelle des zum Mitglied gewählten Abg. Alois
E r h a r t

Abg. Margareta M e y e r
als Ersatzmitglied in den Sozial-Ausschuß;

anstelle des zum Mitglied gewählten Abg. Alexan-
d e r F r e i t a g

Abg. Kurt H a m m e r
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß.

Wahl in den Aufsichtsrat
der Landes-Hypotheken-
bank Steiermark.
(10-29 K 1/78-81)
(LT-Präs. W 1/26 und 27-
1981)

375.

In den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank
für Steiermark wird gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei:

Bürgermeister Ulfried H a i n z l
LAbg. Dr. Leopold D o r f e r
Dipl.-Ing. Ferdinand P r i r s c h .

Von der Sozialistischen Partei Österreichs:

LAbg. a. D. Walter G r a t s c h
Komm.-Rat Erwin S t r o s s
OLGR. Dr. Erich K l u s e m a n n .

29. Sitzung (ao. Tagung) am 10. Juli 1981

(Beschlüsse Nr. 376 bis 380)

Osterr. Rotes Kreuz,
Übernahme einer
Ausfallshaftung.
(Einl.-Zahl 567/1)
(10-23 Ro 18/7-1981)

376.

Das Land Steiermark übernimmt zugunsten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark, für ein Darlehen in der Höhe von S 17 Mio. die Ausfallshaftung. Die Besicherung dieses Darlehens hat durch Einverleibung eines Pfandrechtes auf der Liegenschaft EZ. 1105 KG. Jakomini zu erfolgen.

Ausfallshaftung des
Landes, Ermächtigung.
(Einl.-Zahl 606/1)
(10-23 Bu 1/143-1981)

377.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß von weiteren S 100 Mio., für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über S 7,5 Mio., zu übernehmen.

Rucker Anneliese,
Amtraumbeschaffung
für die
Rechtsabteilung 14.
(Einl.-Zahl 601/1)
(10-34 D 3/41-1981)

378.

Der Erwerb der Wohnung in Graz im Hause Dietrichsteinplatz 15, 8. Stock, Nr. 33, von Frau Anneliese Rucker zum Zwecke der Unterbringung der Rechtsabteilung 14 zu einem Kaufpreis von S 1,3 Mio. wird genehmigt.

Vorzeitige Auflösung
des Landtages.
(Einl.-Zahl 579/1)
(Präs.-Abt. 23 La 16-81)

379.

I. Der Steiermärkische Landtag beschließt gemäß § 10 Abs. 2 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, seine Auflösung.

II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 10 Abs. 4 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, Wahlen auszuschreiben.

III. Der Steiermärkische Landtag beauftragt gemäß § 13 Abs. 4 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1, alle bestehenden Ausschüsse, ihre Arbeiten fortzusetzen.

Bedrohung steirischer
Arbeitsplätze.
(dringliche Anfrage Nr. 8)
(WF-14/II A 4/8-1981)

380.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß der Bund seiner besonderen Verantwortung gegenüber den steirischen Arbeitsplätzen nachkommt, insbesondere

- daß das von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer vorgelegte große Arbeitsplatzmemorandum verwirklicht wird,
- daß ein umfassender Stahlplan, der eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze in der Eisen- und Stahlindustrie unseres Landes beinhaltet, erstellt wird,
- daß in der verstaatlichten Industrie keine Kündigungen ohne Ersatzarbeitsplätze ausgesprochen werden dürfen, denn der Staat hat gegenüber seinen eigenen Betrieben eine ganz besondere Verpflichtung,
- daß der Bund endlich die vom Land Steiermark angestrebte Verdoppelung des zusätzlichen gemeinsamen Grenzlandsonderprogramms auf je 30 Millionen Schilling vornimmt und insgesamt die Grenzlandförderung intensiviert,
- daß der Bund der vom Land Steiermark vorgeschlagenen 100.000-Schilling-Aktion pro neuem Arbeitsplatz in Grenz- und Problemgebieten zustimmt,
- daß der Bundeskanzler schriftlich die Sonderdotations für die Mur-Mürz-Schnellstraßen in der Höhe von 1 Milliarde (Halbausbau) oder 1,5 Milliarden (Vollausbau) Schilling jährlich zusagt,
- daß der Bund über die verstaatlichte Länderbank als verantwortlichem Eigentümer für eine generelle Sanierung der Eumig unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung aller Arbeitsplätze am Betriebsstandort Fürstenfeld Sorge trägt,
- daß die von der Steiermark angebotenen zweimal 100 Millionen Schilling für die VEW 1981 und 1982 tatsächlich gemeinsam mit den zur Bedingung gestellten 2 Milliarden Schilling des Bundes für Umstruktuirungsinvestitionen in steirischen Betrieben der VEW Verwendung finden,
- daß Produktions-, Verkaufs-, Direktions-, Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen in der Verstaatlichten, insbesondere der VEW, an die steirischen Betriebsstandorte verlegt werden,
- daß der Anreiz für Investoren in entwicklungsschwachen Gebieten zu vermehrten Investitionstätigkeiten führt, insbesondere durch Abschreibungsmöglichkeiten (erhöhte vorzeitige Abschreibung), wie dies schon seinerzeit für Grenzgebiete Geltung hatte,
- daß steuerliche Maßnahmen als Ausgleich für die Pendlerbelastungen ergriffen werden. Sollte die Bundesregierung innerhalb eines Jahres nicht bereit sein, auf die berechtigten Forderungen der Pendler einzugehen, müßte die Landesregierung dem Landtag Wege und Möglichkeiten vorschlagen, die eine fühlbare Erleichterung der Situation für die steirischen Pendler bringt,
- daß eine Beschleunigung und ein verstärkter Ausbau der Eisenbahnverbindungen, insbesondere nach Norden und Westen (Bischofshofen—Graz—Spielfeld) und der Aspang-Bahn stattfindet.